



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



25. Juni 2015
Seite 1 von 1

Telefon 0211 871-2622
Telefax 0211 871-

**Entwurf eines Gesetzes über die Abschiebungshaft sowie zur
Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Gesetzes zur
Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes**
Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

gemäß Abschnitt I. Ziffer 1. der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich den Entwurf eines „Gesetzes über die Abschiebungshaft sowie zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes“.

Entsprechend der bestehenden Absprachen sind 60 Kopien beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Jäger MdL

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 703, 706, 712
713, 725, 835, 836, NE 7, NE 8
Haltestelle: Kirchplatz

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über die Abschiebungshaft sowie zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes

A Problem

Das im Sinne einer Übergangsregelung erlassene erste Gesetz über den Vollzug der Abschiebungshaft in Nordrhein-Westfalen (Abschiebungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - AHaftVollzG NRW) vom 5. Mai 2015 (GV. NRW. S. 424) tritt am 31.12.2015 außer Kraft. Damit entfällt die Rechtsgrundlage insbesondere für ggf. erforderliche grundrechtsrelevante Maßnahmen während der Abschiebungshaft in der Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige (UfA) in Büren, die Bestandteil der Bezirksregierung Detmold ist. Ohne eine am 1. Januar 2016 in Kraft tretende gesetzliche Anschlussregelung müsste der Betrieb der UfA eingestellt werden. Abschiebungshaft könnte in NRW nicht mehr vollzogen werden.

B Lösung

Mit dem Gesetz über die Abschiebungshaft sowie zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Artikelgesetz) wird nicht nur die erforderliche Anschlussregelung geschaffen. Artikel 1 des Gesetzes enthält darüber hinaus differenzierte Regelungen über die Durchführung eines humanen Abschiebungshaftvollzuges. Alle wesentlichen Rahmenbedingungen des Vollzuges wie Einzelunterbringung, umfangreiche Bewegungsfreiheit, großzügige Besuchsregelungen, Beschwerdewesen und die Einrichtung eines Beirats werden Gegenstand des zweiten Gesetzes. Darin enthaltene Bestimmungen über besondere Sicherungsmaßnahmen machen Verweisungen auf strafvollzugsrechtliche Vorschriften, abgesehen vom unmittelbaren Zwang, entbehrlich. Auf diese Weise wird der Unterschied zwischen Abschiebungshaft und Strafvollzug deutlich.

Darüber hinaus enthält das Gesetz dienstrechtliche Regelungen, die eine Verwendung früherer Justizvollzugsbediensteter im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales unter Aufrechterhaltung ihres dienstrechtlichen Status ermöglichen sollen, und eine der Zuständigkeit der Bezirksregierung Detmold für den Abschiebungshaftvollzug geschuldete Ergänzung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes.

C Alternativen

Verlängerung des bisherigen Rechtszustands, wonach das Abschiebungshaftvollzugsgesetz nur die unabdingbar erforderlichen Bestimmungen enthält und im Übrigen auf das Strafvollzugsgesetz des Landes verweist, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist, Zweck und Eigenart der Abschiebungshaft oder die besonderen Verhältnisse der Einrichtung entgegenstehen. Wesentliche Eckpunkte für die Ausgestaltung des Abschiebungshaftvollzuges müssten dann weiterhin in der hinter dem Gesetz liegenden Abschiebungshaftvollzugsverordnung geregelt werden.

D Kosten

Die hier vorgelegte Nachfolgeregelung für das Abschiebungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 5. Mai 2015 und die darauf gestützte Verordnung für den Abschiebungshaftvollzug in Nordrhein-Westfalen vom 7. Mai 2015 (Abschiebungshaftvollzugsverordnung - AHaftVollzVO) verursacht nur insoweit zusätzliche Kosten für die öffentlichen Haushalte, als nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Untergebrachte für freiwillige unterstützende Arbeiten künftig eine Aufwandsentschädigung im Sinne von § 5 AsylbLG erhalten sollen. Da der Stundensatz lediglich 1,05 € beträgt, Erfahrungswerte zum Umfang der - im Vergleich zu JVAen voraussichtlich deutlich geringeren - Beschäftigungsmöglichkeiten in der Unterbringungseinrichtung und zur Arbeitsbereitschaft noch ausstehen, ist davon auszugehen, dass es sich lediglich um einen kleineren Betrag handeln wird. So würden 20.000 Arbeitsstunden Ausgaben in Höhe von 21.000 € zur Folge haben.

Das Justizministerium hat Anfang 2015 die in seinem Geschäftsbereich in der Vergangenheit für den Bereich Abschiebungshaft eingesetzten personellen und finanziellen Ressourcen erhoben. Diese wurden - soweit möglich - noch vor Inbetriebnahme der UfA am 15. Mai 2015 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium im Haushaltsvollzug 2015 in den Einzelplan des Ministeriums für Inneres und Kommunales umgesetzt. Im Personalbereich handelt es sich um insgesamt 30 Planstellen und Stellen, davon 20 Planstellen des mittleren

Vollzugsdienstes, die einvernehmlich in den Einzelplan des Ministeriums für Inneres und Kommunales zu verlagern sind.

Durch die zur Einhaltung des Trennungsgebots erforderliche vollständige Loslösung der Abschiebungshaft vom Strafvollzug können früher vorhandene Synergieeffekte nicht mehr genutzt werden. Darüber hinaus hat eine möglichst humane Durchführung der Abschiebungshaft mit entsprechenden Unterbringungsstandards Auswirkungen insbesondere auf die anfallenden Personalkosten und den Flächenbedarf. Ausgabenrelevant werden naturgemäß auch in die Substanz der Liegenschaft eingreifende bauliche Maßnahmen, durch die eine Reduzierung des Gefängnischarakters der Liegenschaft erreicht werden soll (Austausch der Hafttüren, Ersetzung der Fenstergitter durch bruchsichere Verglasung o. ä.).

Nicht im Haushaltsvollzug mögliche Umsetzungen von Planstellen und der erforderliche Mehrbedarf im Personal- und Sachhaushalt wurden in den Entwurf des 2. Nachtragshaushalts 2015 aufgenommen bzw. für den Haushaltsentwurf 2016 angemeldet.

E. Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.

F. Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G. Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H. Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz regelt den Vollzug von Abschiebungshaft in Nordrhein-Westfalen. An den Beispielen der getrennten Unterbringung von Frauen und Männern (§ 4 Absatz 1) oder der Vorgaben für die Durchsuchung (§ 19 Absatz 2) wird deutlich, dass im Bedarfsfall einer geschlechterdifferenzierten Betrachtung Rechnung getragen wird. Im Übrigen gelten im Sinne der Gleichbehandlung Rechte und Pflichten aus dem Gesetz für die Geschlechter unterschiedslos.

I. Befristung

Das Gesetz über die Abschiebungshaft sowie zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes ist für den bundesrechtlich vorgeschriebenen Vollzug von Abschiebungshaft in Nordrhein-Westfalen zwingend notwendig. Von einer Befristung ist daher abzusehen.

Auf eine synoptische Darstellung des bis 31. Dezember 2015 geltenden Abschiebungshaftvollzugsgesetzes und des Referentenentwurfs wird an dieser Stelle verzichtet, da lediglich die §§ 1 und 3 bis 5 der bisherigen Regelung grundsätzlich den §§ 1 und 32 bis 34 des Entwurfs entsprechen und alle übrigen Bestimmungen in den Gesetzentwurf neu aufgenommen wurden (inhaltlicher Bezugspunkt ist vorrangig die Abschiebungshaftvollzugsverordnung vom 7. Mai 2015).

**Gesetz über die Abschiebungshaft sowie zur Änderung des
Landesbeamtengesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des
Asylbewerberleistungsgesetzes**

vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

G e s e t z
über den Vollzug der Abschiebungshaft in Nordrhein-Westfalen
(Abschiebungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - AHaftVollzG NRW)

Inhaltsübersicht

- § 1 Abschiebungshaft, Einrichtungen
- § 2 Grundsätze der Vollzugsgestaltung
- § 3 Aufnahme
- § 4 Unterbringung
- § 5 Bewegungsfreiheit
- § 6 Betreuung und Beratung
- § 7 Arbeit, Verpflegung, Einkauf
- § 8 Eigengeld, Kleidung, persönlicher Bereich
- § 9 Raucherbereiche
- § 10 Reinigung
- § 11 Nachtruhe, Einschluss
- § 12 Freizeit und Sport
- § 13 Seelsorgliche Betreuung, Religionsausübung
- § 14 Besuche
- § 15 Schrift, Pakete und Geschenke
- § 16 Telefonie, Telekommunikation
- § 17 Bezug von Zeitungen, Mediennutzung
- § 18 Verhaltensregeln
- § 19 Durchsuchung
- § 20 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- § 21 Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum
- § 22 Fesselung und Fixierung

- § 23 Verlegung in einen anderen Gewahrsamstrakt, Beobachtung während des Einschlusses
- § 24 Gefahr im Verzug
- § 25 Erläuterung und Dokumentation besonderer Sicherungsmaßnahmen
- § 26 Unmittelbarer Zwang
- § 27 Schusswaffenverbot
- § 28 Medizinische Versorgung
- § 29 Beschwerderecht
- § 30 Beirat
- § 31 Dokumentation, Akteneinsicht
- § 32 Ausführungsbestimmungen
- § 33 Einschränkung von Grundrechten
- § 34 Dienstrechtliche Bestimmungen

§ 1

Abschiebungshaft, Einrichtungen

Freiheitsentziehende Maßnahmen nach ausländerrechtlichen Bestimmungen (Abschiebungshaft) werden in besonderen Abschiebungshafteinrichtungen (Einrichtungen) vollzogen. Die als ultima ratio definierte Abschiebungshaft dient ausschließlich dem Zweck, richterliche Haftanordnungen nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) in der jeweils geltenden Fassung zu vollziehen.

§ 2

Grundsätze der Vollzugsgestaltung

- (1) Die Persönlichkeitsrechte und die Würde der Untergebrachten sind zu achten. Die unterschiedlichen Bedürfnisse der Untergebrachten, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter, Zuwanderungshintergrund, Religion und sexuelle Identität, werden bei der Gestaltung des Vollzugs in angemessenem Umfang berücksichtigt.
- (2) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken.
- (3) Den in der Einrichtung untergebrachten Personen (Untergebrachte) dürfen nur Beschränkungen auferlegt werden, soweit es der Zweck von

Abschiebungshaft oder die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung erfordern.

§ 3

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme von in Abschiebungshaft zu nehmenden Personen erfolgt, unbeschadet abweichender Absprachen im Einzelfall, täglich in der Zeit von 7 bis 21 Uhr.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage einer richterlichen Anordnung und eines schriftlichen Aufnahmeersuchens der zuständigen Behörde. Die zuständige Behörde informiert die Einrichtung vor der Aufnahme über ihr vorliegende vollzugsrelevante Erkenntnisse. Auf die Belange besonders schutzbedürftiger Personen im Sinne der EU-Rückführungsrichtlinie ist zu achten.
- (3) Untergebrachte sind nach ihrer Aufnahme unverzüglich möglichst mithilfe von Merkblättern in einer für sie verständlichen Sprache über die in der Einrichtung geltenden Regeln sowie ihre Rechte und Pflichten zu unterrichten. Dies schließt die Information über die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zu anerkannten Organisationen der Flüchtlingshilfe ein.
- (4) Darüber hinaus sind Untergebrachte, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, über den noch nicht endgültig entschieden wurde, in einer für sie verständlichen Sprache schriftlich über die Haftgründe und die nach deutschem Recht vorgesehenen Verfahren zur Anfechtung der Haftanordnung sowie über die Möglichkeit zu informieren, unentgeltlich Rechtsberatung und -vertretung in Anspruch zu nehmen.
- (5) Untergebrachte werden nach ihrer Aufnahme alsbald ärztlich untersucht und der sozialen Betreuung vorgestellt. Entsprechend § 36 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung sind sie verpflichtet, die ärztliche Untersuchung einschließlich einer Röntgenaufnahme der Lunge zu dulden. Bei Schwangeren ist von einer Röntgenaufnahme abzusehen.
- (6) Bei anlässlich der Untersuchung oder später festgestellter fehlender Haftfähigkeit ist die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten; die zuständige Behörde führt eine Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Haft herbei. Bis zur Entscheidung übernimmt die Einrichtung die Bewachung der betreffenden Person, erforderlichenfalls auch in einem Krankenhaus oder einer psychiatrischen Klinik.
- (7) Mit den Untergebrachten werden die Voraussetzungen und der Ablauf der Ausreise erörtert, wenn eine Eigen- oder Fremdgefährdung dem nicht entgegensteht. Unter den gleichen Voraussetzungen ist der voraussichtliche Ausreisezeitpunkt mitzuteilen, sobald dieser feststeht.

§ 4 Unterbringung

- (1) Frauen und Männer sind grundsätzlich in verschiedenen, voneinander getrennten Bereichen der Einrichtung unterzubringen. Sie werden regelmäßig einzeln untergebracht.
- (2) Eine gemeinsame Unterbringung ist zulässig, wenn eine Gefahr für Leben oder Gesundheit oder Hilfsbedürftigkeit besteht oder Untergebrachte übereinstimmend eine gemeinsame Unterbringung wünschen.
- (3) Untergebrachte, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, über den noch nicht endgültig entschieden wurde, sind so weit möglich getrennt von anderen Drittstaatsangehörigen, die einen derartigen Antrag nicht gestellt haben, unterzubringen.
- (4) Angehörigen derselben Familie und einander nahestehenden Personen soll auf übereinstimmenden Wunsch ein Zusammenleben in der Einrichtung getrennt von anderen Untergebrachten ermöglicht werden.
- (5) Bei der Unterbringung sind religiöse und ethnische Belange zu beachten.

§ 5 Bewegungsfreiheit

- (1) Außerhalb der Nachtruhe dürfen sich die Untergebrachten in den für sie vorgesehenen Bereichen der Einrichtung grundsätzlich frei bewegen; dies gilt auch für den zugehörigen Außenbereich. Einschränkungen sind zulässig, wenn und soweit es die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung erfordern. Untergebrachte dürfen sich jederzeit in ihre Zimmer zurückziehen.
- (2) Von den Zimmern der jeweiligen Unterbringungsbereiche nach § 4 Absatz 1 bis 5 wird außerhalb der Nachtruhe ein ungehinderter Zugang zu den in dem jeweiligen Bereich befindlichen Telefonen, Sanitärräumen, Gemeinschaftswohnküchen und allgemeinen Sozialräumen gewährleistet.
- (3) Die Gewährung von Urlaub oder Ausgang ist unzulässig. Zur Erledigung notwendiger Behördengänge oder Arztbesuche oder dringender privater Angelegenheiten können Untergebrachte ausgeführt werden.

§ 6 Betreuung und Beratung

- (1) Die Untergebrachten werden während ihres Aufenthalts durch die Zentralen Ausländerbehörden in ausländerrechtlichen Angelegenheiten in

angemessenen Abständen betreut und beraten. Bei Bedarf vermitteln die zentralen Ausländerbehörden Kontakte zu den jeweils zuständigen Ausländerbehörden.

- (2) Die soziale Betreuung der Untergebrachten wird durch geeignete Betreuungsorganisationen gewährleistet.
- (3) Auf Wunsch erhalten Untergebrachte eine durch die Einrichtung vermittelte kostenlose allgemeine Rechtsberatung (Erstberatung).

§ 7

Arbeit, Verpflegung, Einkauf

- (1) Die Untergebrachten sind zur Arbeit nicht verpflichtet. Im Rahmen vorhandener Möglichkeiten, ohne Gefährdung von Sicherheit und Ordnung sowie auf eigenen Wunsch können Untergebrachten unterstützende Arbeiten für die Gemeinschaft in der Einrichtung übertragen werden, für die eine Aufwandsentschädigung im Sinne von § 5 Asylbewerberleistungsgesetz vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden soll.
- (2) Die Untergebrachten nehmen an der Verpflegung in der Einrichtung mit Frühstück, Mittagessen und Abendbrot teil. Ihnen ist zu ermöglichen, religiöse Speisevorschriften zu befolgen oder sich vegetarisch zu ernähren.
- (3) Den Untergebrachten ist im Rahmen der baulich-organisatorischen Möglichkeiten zu gestatten, in Gemeinschaftswohnküchen Speisen selbst zuzubereiten.
- (4) Die Untergebrachten können unter Verwendung eigener finanzieller Mittel zusätzliche Nahrungsmittel und Getränke käuflich erwerben.
- (5) Die Einrichtung bietet die Möglichkeit eines regelmäßigen Einkaufs, dessen Angebot die Wünsche und Bedürfnisse der Untergebrachten angemessen berücksichtigt. Alkoholhaltige Getränke und andere berauschende Mittel, rezept- und apothekenpflichtige Arzneimittel sowie Gegenstände, welche die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährden, sind vom Einkauf ausgeschlossen.

§ 8

Eigengeld, Kleidung, persönlicher Bereich

- (1) Der Besitz von Bargeld ist Untergebrachten in der Einrichtung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung nicht erlaubt. Insbesondere bei der Aufnahme mitgeführtes Bargeld und persönliche Wertgegenstände sind der Einrichtung gegen Bestätigung in Verwahrung zu geben. Die Bestätigung erfasst die Höhe des Bargeldes und die Art des Wertgegenstandes.

- (2) Untergebrachten sind eingebrachte, für sie eingezahlte oder überwiesene Geldbeträge als Eigengeld gutzuschreiben. Untergebrachte dürfen vorbehaltlich entgegenstehender Vorschriften über entsprechende Guthaben verfügen.
- (3) Untergebrachte dürfen eigene Kleidung benutzen. Dies gilt nicht, wenn und soweit Gründe der Sicherheit oder Ordnung es erfordern. Bettzeug und Handtücher werden durch die Einrichtung gestellt. Bei Bedarf ist Untergebrachten Kleidung zur Verfügung zu stellen. Kleidung ist von den Untergebrachten regelmäßig selbst zu reinigen. Geeignete Waschmöglichkeiten sind in der Einrichtung vorzusehen.
- (4) Untergebrachte dürfen keine Gegenstände besitzen, welche die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung gefährden können. Hierzu gehören insbesondere Gegenstände, die geeignet sind Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen oder zur Entziehung von der Unterbringung oder zur Flucht dienen können. Derartige Gegenstände werden den Untergebrachten entzogen und dürfen verwertet oder auf Kosten der Untergebrachten vernichtet werden, wenn sie nicht in Verwahrung genommen werden können. Ebenfalls nicht zulässig ist der Besitz und Konsum von Alkohol oder sonstiger Rauschmittel sowie rezept- oder apothekenpflichtiger Medikamente, soweit nicht nach ärztlicher Verordnung zugelassen.

§ 9

Raucherbereiche

- (1) Das Rauchen ist in den jeweiligen Außenbereichen, in ausgewiesenen Raucherzimmern und in entsprechender Anwendung des § 3 Absatz 4 des Nichtraucherschutzgesetzes NRW vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 742) in der jeweils geltenden Fassung auch in den Zimmern bei geschlossener Tür gestattet, soweit hierdurch die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung nicht gefährdet wird.
- (2) Die Leitung der Einrichtung hat Vorkehrungen zu treffen, um die Rauchfreiheit und den gesundheitlichen Schutz der übrigen Personen, die sich in der Einrichtung aufhalten, soweit wie möglich zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere für Schwangere oder erkrankte Personen.

§ 10

Reinigung

- (1) Gemeinschafts- und Verwaltungsräume, Flure, Treppenhäuser und sanitäre Einrichtungen werden außerhalb der Nachtruhe regelmäßig gereinigt. Während der Reinigung haben die Untergebrachten die jeweils zu säubernden Bereiche zu verlassen.

- (2) Bedienstete der Einrichtung kontrollieren außerhalb der Nachtruhe in regelmäßigen Abständen den hygienischen Zustand aller Räume und Einrichtungsgegenstände.

§ 11

Nachtruhe, Einschluss

- (1) Die Nachtruhe umfasst den Zeitraum von 22 bis 7 Uhr.
- (2) Während der Nachtruhe haben sich die Untergebrachten in ihren Zimmern aufzuhalten und werden dort eingeschlossen.

§ 12

Freizeit und Sport

- (1) Nach Maßgabe der räumlichen Gegebenheiten sind ausreichende Möglichkeiten der Freizeitgestaltung vorzuhalten.
- (2) Den Untergebrachten soll ausreichende sportliche Betätigung sowohl im Außenbereich als auch in den Gebäuden der Einrichtung ermöglicht werden.
- (3) In den Gemeinschaftsräumen sollen Spiele und handwerklich-künstlerische Aktivitäten angeboten werden. Darüber hinaus sollen Druckerzeugnisse in verschiedenen Sprachen im Rahmen eines Medienangebots bereitgehalten werden.

§ 13

Seelsorgliche Betreuung, Religionsausübung

- (1) Untergebrachten darf die religiöse Betreuung durch einen Seelsorger oder eine Seelsorgerin ihrer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nicht versagt werden. Auf Wunsch wird Untergebrachten der Kontakt zu einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger der eigenen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft durch die Einrichtung vermittelt. Die Seelsorgerin oder der Seelsorger kann Untergebrachte auf deren Wunsch auch besuchen.
- (2) Untergebrachte dürfen grundlegende religiöse Schriften besitzen. Sie dürfen ihnen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.
- (3) Untergebrachten sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen.
- (4) In der Einrichtung ist eine ausreichende Zahl von Räumen einzurichten, um eine angemessene Religions- oder Weltanschauungsausübung zu gewährleisten.

- (5) Nach Möglichkeit können die Untergebrachten in der Einrichtung an Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen ihrer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft teilnehmen. Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn und soweit dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist; die Seelsorgerin oder der Seelsorger ist vorher zu hören.
- (6) Die Teilnahme von Untergebrachten an konfessionsfremden Gottesdiensten und Veranstaltungen anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften kann zugelassen werden, wenn die ausführende Seelsorgerin oder der ausführende Seelsorger zustimmt.
- (7) Seelsorgerinnen und Seelsorger werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet.
- (8) Wenn die geringe Zahl der Angehörigen einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft eine Seelsorge nach Absatz 7 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgliche Betreuung auf andere Weise zuzulassen.
- (9) Mit Zustimmung der Einrichtungsleitung dürfen sich die Seelsorgerinnen und Seelsorger freier Seelsorgehelferinnen und Seelsorgehelfer bedienen und für Gottesdienste sowie für andere religiöse und weltanschauliche Veranstaltungen Seelsorgerinnen und Seelsorger von außen hinzuziehen.

§ 14 Besuche

- (1) Untergebrachte dürfen täglich in der Zeit von 9 bis 19 Uhr Besuch in hierfür vorgesehenen Besuchsräumen empfangen. Die Besuchsdauer kann im Einzelfall auf 90 Minuten begrenzt werden, wenn die Raumkapazitäten erschöpft sind. Besucherinnen und Besucher werden bis 17 Uhr 30 Minuten eingelassen. Eine Beaufsichtigung von Besuchen ist zulässig.
- (2) Das Besuchsrecht darf nur aus Gründen der Sicherheit oder schwerwiegenden Gründen der Ordnung, namentlich bei Gefährdung des Unterbringungszwecks, durch die Leitung der Einrichtung eingeschränkt werden.
- (3) Ein Besuch kann nach einer Abmahnung abgebrochen werden, wenn auf Grund des Verhaltens der Besucherinnen oder Besucher oder der Untergebrachten die Sicherheit oder in schwerwiegender Weise die Ordnung der Einrichtung gefährdet wird. Die Abmahnung unterbleibt, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abubrechen.
- (4) Besucherinnen und Besucher haben sich auszuweisen. Aus Gründen der Sicherheit kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, dass die Besucherin oder der Besucher sich und ihre mitgebrachten Gegenstände durchsuchen lassen. Die Verwendung eines Metalldetektors vor Gewährung des Zutritts zur Einrichtung ist zulässig. Insbesondere Taschen, Jacken und Mäntel, Mobiltelefone mit Kamerafunktion oder Internetzugang oder

Gegenstände, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen, oder die zur Entziehung von der Unterbringung oder zur Flucht dienen könnten, sind in den Besuchsräumen nicht gestattet.

- (5) Besuche beauftragter Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie durch Angehörige der Konsularbehörden und Behördenvertreter sind auch außerhalb der Besuchszeit von 9 bis 19 Uhr, jedoch nicht innerhalb der Nachtruhe von 22 bis 7 Uhr, zuzulassen. Diese Besuche finden ohne zeitliche Begrenzung und ohne Beaufsichtigung statt. Die Vertraulichkeit dabei geführter Gespräche ist bei Bedarf über eigens hierfür bereit gestellte Räume sicherzustellen; diese Vertraulichkeit gilt auch für Gespräche mit Betreuungspersonen von anerkannten Hilfs- und Unterstützungsorganisationen für Flüchtlingshilfe. Eigene Taschen, Mobiltelefone und Mittel der Bürokommunikation dürfen von dem in Satz 1 genannten Personenkreis mitgeführt werden. Im Übrigen gilt Absatz 4 für anwaltliche Besuche mit der Einschränkung, dass eine inhaltliche Überprüfung der von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bei Besuchen mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen nicht zulässig ist.
- (6) Angehörigen anerkannter Hilfs- und Unterstützungsorganisationen der Flüchtlingshilfe kann mit Zustimmung der Untergebrachten gestattet werden, an Gesprächen nach den Absätzen 1 und 5 teilzunehmen. Die Einrichtung darf Informationen über Untergebrachte nur mit deren schriftlicher Einwilligung weitergeben.

§ 15

Schriftverkehr, Pakete und Geschenke

- (1) Untergebrachte dürfen im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten der Einrichtung Schriftstücke, Pakete und Geschenke erhalten und Schriftstücke und Pakete auf eigene Kosten versenden. Gegenstände sowie Alkoholika, Rauschmittel und Medikamente im Sinne von § 8 Absatz 4 sind hiervon ausgenommen. Sie erhalten auf Wunsch Schreibmaterial.
- (2) Eingehende und ausgehende Schriftstücke sowie Pakete werden durch Sichtkontrollen auf verbotene Gegenstände sowie Alkoholika, Rauschmittel und Medikamente im Sinne von § 8 Absatz 4 kontrolliert.
- (3) Eingehende Pakete und sonstige Zuwendungen von dritter Seite dürfen Untergebrachten ausgehändigt werden, wenn die Untergebrachten mit einer Überprüfung des Inhalts in ihrer Gegenwart einverstanden sind und der Empfang mit dem Unterbringungszweck vereinbar ist. Vom Empfang auszuschließende Gegenstände sowie Alkoholika und Medikamente im Sinne von § 8 Absatz 4 sind in Verwahrung zu nehmen oder an den Absender zurückzusenden oder zurückzugeben, soweit deren Besitz rechtlich zulässig ist.

- (4) Weitergehende Überwachungen des Schrift- und Paketverkehrs sind nur bei konkretem Verdacht auf Gefährdung der Sicherheit der Einrichtung oder einer Person zulässig.
- (5) Schriftwechsel und vergleichbare Formen der Kommunikation mit beauftragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten (Rechtsbeiständen) werden nicht überwacht. Nicht überwacht werden ferner Schreiben der Untergebrachten an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und die absendende Person zutreffend angegeben. Entsprechendes gilt für Schreiben an Institutionen der Europäischen Union oder der Vereinten Nationen, an die konsularische Vertretung des Heimatlands und weitere Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist. Satz 1 gilt auch für den Schriftverkehr mit Gerichten und Behörden sowie mit den Integrations- und Ausländerbeauftragten und den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder.

§ 16

Telefonie, Telekommunikation

- (1) Untergebrachte haben im Rahmen der organisatorisch-technischen Möglichkeiten das Recht, auf eigene Kosten in der Einrichtung vorhandene Telefone und andere dort vorhandene Formen der Telekommunikation zu nutzen.
- (2) Der Besitz und Gebrauch eigener Mobiltelefone ohne Kamerafunktion und ohne Internetzugang sind zulässig.
- (3) Bedürftigen Untergebrachten werden Telefongespräche mit ihren Rechtsbeiständen und konsularischen Vertretungen in Deutschland sowie mit anerkannten Hilfs- und Unterstützungsorganisationen der Flüchtlingshilfe durch die Einrichtung ermöglicht.

§ 17

Bezug von Zeitungen, Mediennutzung

- (1) Untergebrachte dürfen auf eigene Kosten über die Einrichtung Zeitungen und andere Druckerzeugnisse beziehen. Der Zugang zu öffentlich-rechtlichen und sonstigen nicht kostenpflichtigen Rundfunk- und Fernsehangeboten ist in angemessenem Umfang zu ermöglichen.
- (2) Die Nutzung eigener TV- und Rundfunkempfangsgeräte in den Zimmern kann zugelassen werden.
- (3) Andere Untergebrachte dürfen durch den Fernseh- oder Hörfunkempfang in den Zimmern und Gemeinschaftsräumen nicht gestört werden. Anderenfalls

kann der Fernseh- und Hörfunkempfang eingeschränkt oder unterbunden werden.

- (4) Untergebrachte können im Rahmen der technischen Möglichkeiten an Computern der Einrichtung das Internet unter Aufsicht nutzen.
- (5) Soweit eine Gefährdung des Unterbringungszwecks oder der Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist, können die Rechte aus Absatz 1, 2 und 4 eingeschränkt werden.

§ 18

Verhaltensregeln

- (1) Untergebrachte dürfen durch ihr Verhalten gegenüber dem Personal der Einrichtung, anderen Untergebrachten und sonstigen Personen das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung nicht beeinträchtigen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals haben sie Folge zu leisten.
- (2) Untergebrachte haben sich nach der Tageseinteilung in der Einrichtung zu richten.

§ 19

Durchsuchung

- (1) Untergebrachte, ihre Sachen und ihre Zimmer können zur Wahrung der Sicherheit der in der Einrichtung tätigen Bediensteten und der untergebrachten Personen und zur Verhinderung von Eigen- oder Fremdgefährdungen durchsucht werden.
- (2) Die Durchsuchung männlicher Personen ist durch männliche und die Durchsuchung weiblicher Personen ist durch weibliche Bedienstete unter Beachtung der Menschenwürde in einem abgeschirmten Bereich durchzuführen.
- (3) Durchsuchungen der Zimmer und der Sachen von Untergebrachten werden grundsätzlich von mindestens zwei Bediensteten der Einrichtung gemeinsam durchgeführt.
- (4) Durchsuchungen der Untergebrachten, ihrer Zimmer und ihrer Sachen sollen den Untergebrachten erläutert werden und sind außerdem zu dokumentieren.

§ 20

Besondere Sicherungsmaßnahmen

Gegenüber Untergebrachten können folgende besondere Sicherungsmaßnahmen nach Maßgabe der §§ 21 bis 25 angeordnet werden:

1. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum,

2. die Fesselung in einem besonders gesicherten Raum,
3. die Fixierung in einem besonders gesicherten Raum,
4. die Fesselung während des Transports,
5. die Verlegung in einen anderen Gewahrsamstrakt,
6. die Beobachtung während des Einschlusses.

§ 21

Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum

- (1) Die Leitung der Einrichtung kann die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände verfügen, wenn und solange nach dem Verhalten von Untergebrachten oder aufgrund ihres seelischen Zustands in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder der Selbstverletzung besteht und mildere Mittel nicht ausreichen. Die Maßnahme ist auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung nicht anders abgewendet werden kann.
- (2) Unterbringungen in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände von mehr als 24 Stunden Dauer sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Untergebrachten sind während dieser Unterbringung in besonderem Maße ärztlich und psychologisch zu betreuen und durch Bedienstete der Einrichtung kontinuierlich zu beobachten.
- (4) Eine ununterbrochene Beobachtung mittels Videotechnik während dieser Unterbringung ist nur zulässig, wenn und soweit sie im Einzelfall zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren für das Leben oder gegenwärtiger erheblicher Gefahren für die Gesundheit von Untergebrachten oder Dritten erforderlich ist. Die Persönlichkeitsrechte und die Würde der Untergebrachten sind zu achten. Untergebrachte sind auf die Videobeobachtung hinzuweisen.

§ 22

Fesselung, Fixierung

- (1) Die Leitung der Einrichtung kann die Fesselung oder die Fixierung in einem besonders gesicherten Raum oder eine Fesselung während des Transports unter den Voraussetzungen des § 21 Absatz 1 Satz 1 anordnen.
- (2) Fesseln dürfen in der Regel nur an Händen oder Füßen angelegt werden. Bei Art und Umfang der Fesselung oder Fixierung sind die Untergebrachten zu schonen.
- (3) Die Fesselung oder Fixierung ist unverzüglich zu lockern oder zu entfernen, sobald die Gefahr nicht mehr fortbesteht oder durch mildere Mittel abgewendet werden kann.

- (4) Für die Dauer der Fixierung in dem besonders gesicherten Raum ist die untergebrachte Person durch Bedienstete ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten.
- (5) Bei einer Ausführung ist die Fesselung zulässig, wenn die Beaufsichtigung nicht ausreicht, um ein Entweichen zu verhindern.

§ 23

Verlegung in einen anderen Gewahrsamstrakt, Beobachtung während des Einschlusses

Die Leitung der Einrichtung kann die Verlegung in einen anderen Gewahrsamstrakt oder die Beobachtung während des Einschlusses unter den Voraussetzungen des § 21 Absatz 1 Satz 1 anordnen. Die Verlegung in einen anderen Gewahrsamstrakt ist auch unter den Voraussetzungen des § 21 Absatz 1 Satz 2 zulässig.

§ 24

Gefahr im Verzug

Bei Gefahr im Verzug können besondere Sicherungsmaßnahmen nach §§ 21 bis 23 auch durch andere Bedienstete getroffen werden. Die Entscheidung der Leitung ist in diesem Fall unverzüglich nachzuholen.

§ 25

Erläuterung und Dokumentation besonderer Sicherungsmaßnahmen

Besondere Sicherungsmaßnahmen nach §§ 21 bis 23 sollen den Untergebrachten zusammen mit ihrer Anordnung erläutert werden. Bei einer Eigen- oder Fremdgefährdung durch die Untergebrachten kann die Erläuterung nachgeholt werden. Dies gilt auch bei einer erheblichen Störung der Sicherheit in der Einrichtung. Anordnung, Dauer und der Verlauf der Maßnahmen sind außerdem zu dokumentieren.

§ 26

Unmittelbarer Zwang

Für die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Bedienstete der Einrichtung gelten die Vorschriften des Abschnittes 13 und des § 121 Nummer 5 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 2015 (GV. NRW. S. 76) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.

§ 27

Schusswaffenverbot

Im Inneren der Einrichtung ist das Vorhalten und der Gebrauch von Schusswaffen durch Bedienstete der Einrichtung unzulässig. Ebenfalls unzulässig ist der Einsatz von Schusswaffen zur Vereitelung der Flucht oder zur Wiederergreifung von Untergebrachten.

§ 28

Medizinische Versorgung

- (1) Untergebrachte werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften medizinisch versorgt. Die Versorgung erfolgt grundsätzlich durch den für die Einrichtung bestellten medizinisch-ärztlichen Dienst. Für psychologische und fachpsychiatrische Kriseninterventionen und Intensivbetreuungen sollen bei Bedarf geeignete Betreuungspersonen oder externe Fachkräfte, in Eilfällen grundsätzlich eine Ärztin oder ein Arzt, die bzw. der im Gebiet der Psychiatrie und Psychotherapie weitergebildet oder auf dem Gebiet der Psychiatrie erfahren ist, herangezogen werden. Besteht der Verdacht einer ansteckenden Krankheit, sind Betroffene sofort separat unterzubringen.
- (2) Kann eine sachgemäße medizinische Behandlung nach Feststellung der für die Einrichtung bestellten Ärztin beziehungsweise des für die Einrichtung bestellten Arztes nur durch eine Fachärztin oder einen Facharzt außerhalb der Einrichtung durchgeführt werden, sind Untergebrachte unter Beachtung der Maßnahmen der Sicherung dieser Behandlung zuzuführen.
- (3) Ist eine sachgemäße Behandlung oder Beobachtung nur in einem Krankenhaus möglich, wo die Bewachung nicht aufrechterhalten werden kann, ist die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, um die Aussetzung der Haftanordnung zu prüfen und gegebenenfalls deren Aufhebung beantragen zu können.
- (4) Die Einrichtung beschafft bei Bedarf die für Untergebrachte für eine Erstversorgung im Zielstaat erforderlichen Medikamente und stellt sicher, dass für eine Erstversorgung erforderliche Medikamente mit den notwendigen Erläuterungen an das jeweilige Abholteam übergeben werden. Das Abholteam ist über für die Rückführung relevante medizinische Vorkommnisse während der Abschiebungshaft in angemessenem Umfang zu unterrichten.
- (5) Von während der Unterbringung im medizinisch-ärztlichen Dienst der Einrichtung erstellten Berichten sollen den Untergebrachten bei Verlassen der Einrichtung Abschriften in deutscher und bei Bedarf einer anderen ihnen verständlichen Sprache ausgehändigt werden.

§ 29

Beschwerderecht

- (1) Untergebrachte haben das Recht, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden an die Leitung der Einrichtung zu wenden. Die Leitung richtet eine wöchentliche Sprechstunde ein und gibt Zeitpunkt und Raum den Untergebrachten bekannt. In der Sprechstunde sind Untergebrachte auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Rechtswegs hinzuweisen.
- (2) Schriftliche Beschwerden sind unverzüglich der Leitung der Einrichtung vorzulegen und bevorzugt zu bearbeiten. Die sachliche Zuständigkeit für die Bearbeitung richtet sich nach der Geschäftsordnung der zuständigen Bezirksregierung. Das Ergebnis ist den Untergebrachten mündlich bekannt zu geben und zu erläutern. Im Falle einer schriftlich eingereichten Beschwerde ist dem Beschwerdeführer eine schriftliche Bekanntgabe anzubieten.
- (3) Beschwerden sind zu dokumentieren.

§ 30

Beirat

- (1) Es wird ein Beirat Abschiebungshaft eingerichtet. Der Beirat Abschiebungshaft hat die Aufgabe, bei der Gestaltung des Abschiebungshaftvollzuges und bei der Betreuung der Untergebrachten mitzuwirken. Er unterstützt die zuständige Bezirksregierung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge und berät das zuständige Ministerium in grundsätzlichen Fragen des Vollzuges, insbesondere bei der Vorbereitung allgemeiner Richtlinien für die Vollzugsgestaltung. Untergebrachte können sich mit Anregungen, Wünschen und Beanstandungen unmittelbar an den Beirat Abschiebungshaft wenden, der sich für ihre Interessen einsetzt.
- (2) Die Amtsperiode des Beirats Abschiebungshaft ist an der Wahlperiode des nordrhein-westfälischen Landtags orientiert und beginnt am Tag der konstituierenden Sitzung des Beirats, die alsbald nach der ersten Sitzung des neu gewählten Landtags stattfindet. Mit Ablauf des Tages vor der konstituierenden Sitzung endet die Amtsperiode des vorherigen Beirats.
- (3) Alle im Landtag vertretenen Fraktionen haben das Recht, jeweils ein Mitglied in den Beirat Abschiebungshaft zu entsenden. Daneben benennen die katholische und die evangelische Kirche sowie die Stadt Büren jeweils ein Mitglied für den Beirat. Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW und die anerkannten Hilfs- und Unterstützungsorganisationen der Flüchtlingshilfe benennen jeweils zwei Mitglieder; von diesen vier Mitgliedern soll eines den islamischen Organisationen angehören.
- (4) Das für Inneres zuständige Ministerium bestellt die Mitglieder des Beirats. Scheidet ein Mitglied des Beirats im Lauf der Amtsperiode aus, so kann für

den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied bestellt werden. Die Bestellung eines Mitglieds kann aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Verletzung der Verschwiegenheitspflicht, widerrufen werden.

- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder. Unter denselben Voraussetzungen ist auch eine Abwahl möglich. Wahl oder Abwahl können nur erfolgen, wenn eine entsprechende Tagesordnung den Mitgliedern des Beirats rechtzeitig vor der Sitzung schriftlich zugegangen ist.
- (6) Das vorsitzende Mitglied führt die Geschäfte, vertritt den Beirat nach außen und beruft den Beirat zu den Sitzungen ein. Auf Wunsch des Beirats sollen von ihm benannte Bedienstete der Einrichtung an der Beiratssitzung teilnehmen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Beiratsmitglieder können sich nicht durch beiratsfremde Personen vertreten lassen. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Beiratsmitglied ist nicht zulässig.
- (7) Über jede Beiratssitzung ist eine Niederschrift nebst Anwesenheitsliste zu fertigen, die der Leitung der Einrichtung und dem für Inneres zuständigen Ministerium zuzuleiten ist. Soweit der Beirat Vertraulichkeit zugesichert hat, kann von der Aufnahme entsprechender Informationen in die Niederschrift abgesehen werden.
- (8) Die Mitglieder des Beirats können die Einrichtung besichtigen und sich insbesondere über die Unterbringung, Freizeitangebote, Verpflegung und medizinische Versorgung unterrichten. Sie können die Untergebrachten in ihren Zimmern während des Tagesdienstes unangemeldet aufsuchen. Aussprache und Schriftwechsel von Mitgliedern des Beirats mit Untergebrachten werden nicht überwacht. Der Beirat kann im Einzelfall Aufgaben einem Mitglied übertragen.
- (9) Die Leitung der Einrichtung unterstützt den Beirat bei der Erfüllung seiner Aufgaben, erteilt ihm auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte und nimmt an Anstaltsbesichtigungen und auf Wunsch des Beirats an dessen Sitzungen teil. Die zuständige Bezirksregierung händigt den Mitgliedern des Beirats Ausweise aus. Aus den Unterbringungsakten dürfen mit Zustimmung der Untergebrachten Mitteilungen gemacht werden. Die Mitglieder des Beirats sind bei allen vertraulichen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit, auch nach dem Ende ihrer Mitgliedschaft, verpflichtet.
- (10) Die Leitung der Einrichtung unterrichtet das vorsitzende Mitglied über jeden Ausbruch und jede Entweichung aus dem umschlossenen Einrichtungsbereich sowie über besondere Vorkommnisse in der Einrichtung, die voraussichtlich besonderes Aufsehen in der Öffentlichkeit erregen werden.
- (11) Die Namen der Mitglieder des Beirats sind den Untergebrachten bekanntzugeben. Die Untergebrachten sind in geeigneter Weise darauf

hinzuweisen, dass sie sich mit Wünschen, Anregungen und Beanstandungen an den Beirat wenden können.

- (12) Das für Inneres zuständige Ministerium soll mindestens halbjährlich eine Besprechung mit dem Beirat durchführen. Der Beirat erstellt jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit.
- (13) Die Mitglieder des Beirats nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Sie werden nach dem Ausschussmitglieder-Entschädigungsgesetz vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193) in der jeweils geltenden Fassung entschädigt. Beiratsmitglieder sind gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung unfallversichert.

§ 31

Dokumentation, Akteneinsicht

- (1) Neben den bereits genannten Durchsuchungen und Maßnahmen nach § 20 ist auch der sonstige Aufenthalt der Untergebrachten in der Einrichtung zu dokumentieren.
- (2) Untergebrachte und von ihnen bevollmächtigte Personen haben das Recht, diese Dokumentation in Gegenwart einer oder eines Bediensteten der Einrichtung einzusehen.

§ 32

Ausführungsbestimmungen

Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§ 33

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person), Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 (Informationsfreiheit) und Artikel 10 Absatz 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

§ 34

Dienstrechtliche Bestimmungen

- (1) Das Eingangsamtsamt der Laufbahn des Abschiebungshaftvollzugsdienstes ist der Besoldungsgruppe A 7 Fußnote 7 gemäß der Anlage I des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) zuzuweisen.
- (2) Der Leiterin oder dem Leiter des Abschiebungshaftvollzugsdienstes einer Abschiebungshaftvollzugseinrichtung kann das Amt
 1. einer Vollzugsoberinspektorin oder eines Vollzugsoberinspektors der Besoldungsgruppe A 10 gemäß der Anlage I des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) oder
 2. einer Vollzugsamtfrau oder eines Vollzugsamtmanns der Besoldungsgruppe A 11 gemäß der Anlage I des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) verliehen werden.
- (3) Ist der Leiterin oder dem Leiter des Abschiebungshaftvollzugsdienstes einer Abschiebungshafteinrichtung ein Amt nach Absatz 2 Nummer 2 verliehen worden, kann der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter das Amt einer Vollzugsoberinspektorin oder eines Vollzugsoberinspektors der Besoldungsgruppe A 10 gemäß der Anlage I des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) verliehen werden.
- (4) Beamtinnen und Beamten darf
 1. ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 gemäß der Anlage I des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) frühestens verliehen werden, wenn ihnen seit mindestens drei Jahren ein Amt gemäß der Anlage I des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) wenigstens der Besoldungsgruppe A 9 verliehen ist, oder
 2. ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 gemäß der Anlage I des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) frühestens verliehen werden, wenn ihnen seit mindestens zwei Jahren ein Amt wenigstens der Besoldungsgruppe A 10 gemäß der Anlage I des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) verliehen ist.
- (5) Die Wertigkeit der leitenden Funktionen nach den Absätzen 2 und 3 und deren Zuordnung zu den Ämtern A 10 und A 11 legt das für Inneres zuständige Ministerium fest. Mit der Verleihung eines Beförderungsamtes nach den Absätzen 2 bis 4 ist ein Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahngruppe nicht verbunden.

Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Das Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz - LBG NRW) vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 874), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 118 die Angabe „§ 118a Vollzugsdienst in Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen“ eingefügt.
2. Nach § 118 wird folgender § 118a eingefügt:

„§ 118a Vollzugsdienst in Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen

- (1) Die Beamtinnen und Beamten des Abschiebungshaftvollzugsdienstes treten mit Ende des Monats, in dem sie das 62. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand.
- (2) Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit können Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit des Abschiebungshaftvollzugsdienstes auf Antrag frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden.“

Artikel 3

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 29. November 1994 (GV. NRW. S. 1087), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622), wird wie folgt geändert:

- § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zuständig für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074) in der jeweils geltenden Fassung sind vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 und des Absatzes 2 die Gemeinden. Für die Unterbringungseinrichtungen des Landes für Asylbewerber ist die Bezirksregierung Arnsberg zuständig. Bei in Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen des Landes untergebrachten Personen ist die Bezirksregierung zuständig, zu der die Einrichtung organisatorisch gehört oder in deren Bezirk die Einrichtung liegt; diese setzt während der Abschiebungshaft auch den individuellen Bargeldbedarf nach § 3 Absatz 1 Satz 6 AsylbLG fest. Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Absatz 3 Asylbewerberleistungsgesetz wird den Stellen nach den Sätzen 1 bis 3 übertragen.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Seit dem 15. Mai 2015 wird Abschiebungshaft in Nordrhein-Westfalen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales durch die Bezirksregierung Detmold in der Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige (UfA) in Büren vollzogen. Damit wird den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes vom 17. Juli 2014 und des Bundesgerichtshofes vom 25. Juli 2014 Rechnung getragen, wonach aufgrund des Trennungsgebots in Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Rückführungsrichtlinie) Abschiebungshaft in Deutschland ausnahmslos in speziellen Hafteinrichtungen vollzogen werden darf.

Dieses Trennungsgebot ist im Übrigen auch Gegenstand von Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Aufnahmerichtlinie).

Für diesen Abschiebungshaftvollzug ist eine landesgesetzliche Grundlage erforderlich. Lediglich auf die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) lässt sich der Vollzug von Abschiebungshaft als ultima ratio zur Durchsetzung der Rückkehr in den Herkunftsstaat nicht stützen. So regeln die §§ 15 Absatz 5 und 62 AufenthG nur die Inhaftnahme als solche unter dort näher bezeichneten Voraussetzungen. § 62a AufenthG trifft lediglich einige wenige Regelungen zur Durchführung des Vollzugs, die auf die Rückführungsrichtlinie zurückzuführen sind. In diesen Vorschriften finden sich weder ausreichende Rechtsgrundlagen für hoheitliche grundrechtsrelevante Eingriffsmaßnahmen während des Vollzuges noch hinreichende Bestimmungen zu seiner Ausgestaltung.

Das nach Beteiligung von kommunalen Spitzenverbänden, Kirchen und anerkannten Flüchtlingshilfeorganisationen nunmehr vorgelegte zweite Abschiebungshaftvollzugsgesetz beinhaltet in 34 Paragraphen alle wesentlichen Vorgaben für den künftigen Vollzug von Abschiebungshaft in Nordrhein-Westfalen. Nachrangige Regelungen können Gegenstand einer Rechtsverordnung sein, zu der § 32 des Gesetzes das für Inneres zuständige Ministerium ermächtigt. Die bisherige Verordnung für den Vollzug von Abschiebungshaft in Nordrhein-Westfalen vom 7. Mai 2015 (Abschiebungshaftvollzugsverordnung - AHaftVollzVO, GV. NRW. S. 424) ist entsprechend anzupassen.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu § 1 Abschiebungshaft, Einrichtungen

Die Bestimmung fasst in Satz 1 freiheitsentziehende Maßnahmen nach ausländerrechtlichen Vorschriften unter dem Begriff der Abschiebungshaft zusammen und gibt deren Vollzug in speziellen Einrichtungen vor.

Satz 2 beschreibt in Anlehnung an § 62 Absatz 1 AufenthG Abschiebungshaft als ultima ratio und konkretisiert den Zweck von Abschiebungshaft dahingehend, dass mit ihr ausschließlich richterliche Haftanordnungen nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes vollzogen werden. In der Vergangenheit waren hiervon Fallgestaltungen gemäß § 62 Absatz 2 (Vorbereitungshaft) und insbesondere Absatz 3 (Sicherheitshaft) AufenthG, ferner nach § 57 Absatz 3 AufenthG (Zurückschiebungshaft) sowie ausnahmsweise nach § 15 Absatz 5 AufenthG (Zurückweisungshaft) betroffen. Die jenseits des Strafvollzugs angesiedelte Abschiebungshaft dient daher ausschließlich der Sicherung eines geordneten Freiheitsentziehungsverfahrens nach dem Aufenthaltsgesetz.

Die Vorschrift trägt damit dem Trennungsgebot sowohl des Artikels 16 Absatz 1 der Rückführungsrichtlinie und der hierzu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung als auch des Artikels 10 Absatz 1 der Aufnahme richtlinie Rechnung.

Zu § 2 Grundsätze der Vollzugsgestaltung

Analog zu anderen Ländern, die über europarechtskompatible Abschiebungshafteinrichtungen auf der Grundlage spezialgesetzlicher Vorschriften verfügen (Berlin, Brandenburg, Bremen), enthält § 2 die wesentlichen Prinzipien für die Durchführung der Abschiebungshaft.

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet die zuständige Behörde ausdrücklich zur Achtung von Persönlichkeitsrechten und Würde der Untergebrachten, was namentlich eine Unterbringung in ausreichend großen und mit einer Mindestausstattung versehenen Hafträumen bedingt. Satz 2 gibt im Sinne einer Konkretisierung vor, dass die konkreten Lebenssituationen Untergebrachter etwa in Bezug auf Geschlecht, Alter, Zuwanderungshintergrund, Religion und sexuelle Identität in angemessener Weise zu berücksichtigen sind. Die beispielhafte Aufzählung benennt Aspekte von besonderem Gewicht.

Die Angleichungsvorgabe in Absatz 2 Satz 1 verlangt, das Leben im Abschiebungshaftvollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen. Besonderheiten des Anstaltslebens, die die Lebensqualität beeinträchtigen könnten, sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Zur Angleichung gehören z. B. die Ausstattung des Haftraums (Zimmers) mit persönlichen Gegenständen und angemessene Einkaufsmöglichkeiten. Nach dem in Satz 2 enthaltenen Gegensteuerungsprinzip ist schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges, etwa durch großzügige Außenkontakt- und Besuchsregelungen, gezielt entgegenzuwirken. Die Vorgaben dieses Absatzes haben Bedeutung bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe in Einzelbestimmungen und für die Ermessensausübung, auch wenn Untergebrachte aus ihnen keine unmittelbaren Rechte ableiten können.

Absatz 3 stellt die Zulässigkeit von Beschränkungen gegenüber Untergebrachten in einen Zusammenhang mit dem Haftzweck und der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung.

Zu § 3 Aufnahme

Absatz 1 definiert grundsätzlich ein tägliches Aufnahmezeitfenster von 7 bis 21 Uhr, das die in § 10 geregelte Nachtruhe in der Einrichtung zwischen 22 und 7 Uhr berücksichtigt. Die Abläufe in der Praxis können es allerdings erforderlich machen, auch während der Nachtstunden Aufnahmen vorzunehmen, nicht zuletzt um den Betroffenen unzumutbare lange Transportzeiten zu ersparen. Daher ist nach

Absprache im Einzelfall auch eine Aufnahme während der Nachtstunden vorgesehen.

Absatz 2 Satz 1 knüpft an die richterliche Anordnung insbesondere nach § 62 AufenthG an und verlangt daneben zur Dokumentation des Verfahrens ein schriftliches Aufnahmeersuchen der zuständigen Behörde (Ausländerbehörde oder Bundespolizei). Satz 2 sieht die Übermittlung vollzugsrelevanter Informationen etwa über den Gesundheitszustand oder eine Schwangerschaft an die Einrichtung vor, damit die Einrichtung den Untergebrachten auch insoweit gerecht werden kann. Satz 3 schreibt die Beachtung der Belange besonders schutzwürdiger Personen im Sinne der Artikel 3 Nr. 9 und 16 Absatz 3 Satz 1 der Rückführungsrichtlinie vor. Es handelt sich hierbei um Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.

Die Merkblätter in einer für Untergebrachte verständlichen Sprache vorsehende Unterrichtungspflicht in Absatz 3 trägt sowohl den Artikeln 16 Absatz 5 der Rückführungsrichtlinie und 10 Absatz 5 der Aufnahmerichtlinie als auch § 62a Absatz 5 AufenthG Rechnung. Durch die Belehrungspflicht wird gewährleistet, dass mit der hiesigen Rechtsordnung nicht vertraute Personen über die ihnen insbesondere nach dem Aufenthalts- und Asylbewerberleistungsgesetz zustehenden Rechte und Pflichten in Kenntnis gesetzt werden.

Absatz 4 entspricht Artikel 9 Absatz 4 der Aufnahmerichtlinie, wonach Antragstellern im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b) dieser Richtlinie die dort genannten Informationen zu vermitteln sind.

Absatz 5 sieht neben der Vorstellung bei der sozialen Betreuung eine ärztliche Untersuchung alsbald nach der Aufnahme vor. Die Gemeinschaft der Untergebrachten und der Bediensteten der Einrichtung auf dem relativ engen Raum des abgeschlossenen Einrichtungsbereichs erfordert die Feststellung, ob Krankheitsbilder mit Ansteckungsgefahren vorliegen und ggf. Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen und der übrigen Untergebrachten sowie der Bediensteten der Einrichtung und der Besucherinnen und Besucher getroffen werden müssen. Namentlich bei von der Bundespolizei aufgegriffenen Personen liegen in der Regel keinerlei Erkenntnisse über deren Gesundheitszustand vor. Zur Vermeidung der Übertragung etwa von Lungentuberkulose muss grundsätzlich auch eine Röntgenaufnahme der Lunge Gegenstand der Untersuchung sein, von der bei Schwangeren abzusehen ist. Unter „alsbald“ ist „so schnell wie möglich zu verstehen“, was nicht bedeutet, dass die ärztliche Untersuchung umgehend - etwa am Wochenende - zu erfolgen hat. Auch Artikel 13 der Aufnahmerichtlinie sieht medizinische Untersuchungen aus Gründen der öffentlichen Gesundheit vor.

Die Vorstellung bei der sozialen Betreuung soll die Orientierung der Untergebrachten erleichtern und deren Eingewöhnung unterstützen. Sie bezweckt zudem die Feststellung etwaiger persönlicher Probleme, um denkbare Lösungen zu prüfen und letztlich auch Eigen- und Fremdgefährdungen in der Einrichtung vorbeugen zu können.

Nach Absatz 6 ist die zuständige Ausländer- oder Bundespolizeibehörde unverzüglich über eine festgestellte Haftunfähigkeit zu informieren, damit die Behörde eine Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Haft herbeiführen kann. Bis zu diesem Zeitpunkt obliegt der UfA die Bewachung der betreffenden Person. Absatz 7 sieht bei fehlender Eigen- oder Fremdgefährdung vor, mit den Untergebrachten die Voraussetzungen und den Ablauf der Ausreise zu erörtern und ihnen den voraussichtlichen Ausreisezeitpunkt mitzuteilen, damit sie sich auf den weiteren Verfahrensablauf rechtzeitig einstellen und entsprechende Vorbereitungen treffen können.

Zu § 4 Unterbringung

Absatz 1 Satz 1 beinhaltet die grundsätzlich separate Unterbringung von Männern und Frauen und erfüllt eine Vorgabe in Art. 11 Absatz 5 der Aufnahme richtlinie. Satz 2 definiert das Prinzip der Einzelunterbringung und damit einen wichtigen Standard des Abschiebungshaftvollzuges, der ein angemessenes Maß an Privatsphäre sicherstellt und zugleich Konflikten vorbeugt. Dazu trägt auch die in § 5 Absatz 1 Satz 3 geregelte Rückzugsmöglichkeit in das eigene Zimmer außerhalb der Nachtruhe bei.

Absatz 2 erklärt eine gemeinsame Unterbringung unter den dort genannten Voraussetzungen für zulässig. Klargestellt ist, dass ein einseitiger Wunsch nach gemeinsamer Unterbringung nicht ausreicht.

Absatz 3 trägt Artikel 10 Abs. 1 Satz 3 der Aufnahme richtlinie Rechnung. Die Formulierung „so weit möglich“ relativiert die Pflicht zur getrennten Unterbringung. Im Übrigen geht es hier nicht darum, das Aufeinandertreffen von Straftätern und Nicht-Straftätern durch eine gänzlich separate Unterbringung in verschiedenen Liegenschaften zu verhindern.

Absatz 4 berücksichtigt das Interesse insbesondere von Familienangehörigen an gemeinsamer und gesonderter Unterbringung zwecks Gewährleistung des familiären Zusammenhalts sowie ausreichender Privatsphäre und beachtet Artikel 17 Abs. 2 der Rückführungsrichtlinie und zugleich Artikel 11 Absatz 4 der Aufnahme richtlinie.

Absatz 5 bezieht die unterschiedlichen religiösen Ausrichtungen und ethnischen Zugehörigkeiten von Untergebrachten ein.

Zu § 5 Bewegungsfreiheit

Absatz 1 gewährt den Untergebrachten ein hohes Maß an Bewegungsfreiheit innerhalb der Einrichtung und macht einen wichtigen Unterschied zum geschlossenen Strafvollzug deutlich. Die Untergebrachten dürfen sich außerhalb der Nachtruhe nicht nur in den für sie vorgesehenen Bereichen innerhalb eines Gebäudes, sondern darüber hinaus auch in dem jeweils zugehörigen Außenbereich aufhalten. Sie sind damit nicht auf ihr Zimmer oder einen eng gefassten

Aufenthaltsbereich beschränkt, können sich nach Satz 3 aber jederzeit auf ihr Zimmer zurückziehen. Artikel 10 Absatz 2 der Aufnahmerichtlinie („Möglichkeit zum Aufenthalt an frischer Luft“) wird damit fraglos eingehalten.

Absatz 2 stellt einen bereichsbezogen ungehinderten Zugang zu Telefonen, Sanitärräumen, Gemeinschaftswohnküchen und allgemeinen Sozialräumen außerhalb der Nachtruhe sicher.

Absatz 3 schließt zwar die Gewährung von Urlaub oder Ausgang als haftzweckwidrig aus, ermöglicht jedoch die Ausführung Untergebrachter für notwendige Behördengänge oder Arztbesuche oder zur Erledigung dringender privater Angelegenheiten. Auch auf diese Weise sollen die durch den Freiheitsentzug verursachten Beeinträchtigungen minimiert werden.

Zu § 6 Betreuung und Beratung

Gemäß Absatz 1 soll den Untergebrachten wie bereits in der Vergangenheit ein Betreuungs- und Beratungsangebot durch die Zentralen Ausländerbehörden und ggf. durch die zuständige Ausländerbehörde zur Verfügung stehen.

Absatz 2 sieht die soziale Betreuung durch geeignete Betreuungsorganisationen, d. h. durch in der Flüchtlingsberatung erfahrene und anerkannte Vereinigungen, vor.

Nach Absatz 3 können Untergebrachte wie bisher eine kostenlose allgemeine Rechtsberatung erhalten, die durch die Einrichtung vermittelt wird. Die rechtliche Situation der Untergebrachten wird hierdurch verbessert.

Zu § 7 Arbeit, Verpflegung, Einkauf

Nach Absatz 1 sind in Abschiebungshaft genommene Personen im Gegensatz zu Strafgefangenen nicht zur Arbeit verpflichtet. Die im Strafvollzug insoweit geltenden Regelungen auch zur Vergütung sind nicht übertragbar. Soweit die Möglichkeit besteht, Untergebrachte etwa an Arbeiten zur Instandhaltung und Pflege der Liegenschaft zu beteiligen, können den Untergebrachten auf deren Wunsch unterstützende Tätigkeiten übertragen werden, um ihnen eine sinnvolle Beschäftigung während des Aufenthalts und eine Verbesserung der finanziellen Situation zu eröffnen. Angesichts der nicht sicher prognostizierbaren Auslastung der Einrichtung und der erfahrungsgemäß im Durchschnitt nur ca. 4 Wochen betragenden Aufenthaltsdauer wird ein Produktions- oder Werkstattbetrieb wie in Strafvollzugseinrichtungen kaum realisierbar sein.

Absatz 2 stellt eine ausreichende Ernährung der Untergebrachten durch die Teilnahme an drei täglichen Malzeiten sicher und trägt dem Fürsorgeprinzip Rechnung. Auf religiöse Speisevorschriften oder eine vegetarische Ernährungsweise wird Rücksicht genommen.

Absatz 3 lässt darüber hinaus unter Berücksichtigung der baulich-organisatorischen Gegebenheiten die Zubereitung von Speisen durch die Untergebrachten in Gemeinschaftswohnküchen zu.

Im Zusammenhang damit eröffnet Absatz 4 den Untergebrachten den Kauf zusätzlicher Nahrungsmittel und Getränke. Die Möglichkeit zur Selbstverpflegung stellt eine Ausprägung der Angleichungsvorgabe in § 2 Absatz 2 dar.

Absatz 5 sieht ebenfalls als Ausdruck eines humanen Abschiebungshaftvollzuges eine Einkaufsmöglichkeit in der Einrichtung vor, bei der das Warenangebot die Wünsche der Untergebrachten für den täglichen Bedarf angemessen berücksichtigt. Hierzu zählen neben Lebensmitteln z. B. Tabakwaren, Süßigkeiten und Körperpflegeprodukte, soweit diese nicht bereits von der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden. Ein Anspruch auf Vorhaltung bestimmter Produkte wird nicht begründet. Im Sinne der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung können Alkoholika und sonstige Rauschmittel, rezept- und apothekenpflichtige Arzneimittel sowie die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdende Gegenstände nicht Bestandteil des Warenangebots sein.

Zu § 8 Eigengeld, Kleidung, persönlicher Bereich

Absatz 1 schließt nach früher im Vollzug gemachten Erfahrungen den Besitz von Bargeld aus. Anderenfalls ließe sich nicht ausschließen, dass Bargeldbesitz in der Einrichtung unerwünschte Beschaffungsvorgänge begünstigt oder Auseinandersetzungen zwischen Untergebrachten fördert. Demgegenüber wären die Möglichkeiten begrenzt, Bargeld in der Einrichtung legal zu verwenden, diesbezügliche Kontrollen allerdings aufwändig bis unmöglich. Bei der Aufnahme vorhandenes Bargeld und persönliche Wertgegenstände sind deshalb der Einrichtung für die Dauer des Aufenthalts in Verwahrung zu geben.

Absatz 2 sieht anstelle von Bargeldbesitz ein Eigen- oder Buchgeldsystem vor, wonach den Untergebrachten ihnen zugedachte Geldbeträge als Eigengeld gutzuschreiben sind. Über entsprechende Guthaben können sie in der Einrichtung im Rahmen der geltenden Bestimmungen verfügen.

Das durch Absatz 3 grundsätzlich gestattete Tragen eigener Kleidung stellt ebenfalls einen Unterschied zum Strafvollzug dar, wo das Tragen eigener Kleidung in der Anstalt lediglich erlaubt werden kann. Im Sinne einer vollständigen Ausstattung aller Untergebrachten und einheitlicher Hygienestandards werden Bettzeug und Handtücher durch die Einrichtung gestellt. Die Untergebrachten sind zwar verpflichtet, ihre Kleidung regelmäßig selbst zu reinigen; die Einrichtung stellt ihnen hierfür allerdings Waschmöglichkeiten in der Einrichtung zur Verfügung.

Absatz 4 untersagt zur Vermeidung von Gefahren und Beschädigungen sowie zur Realisierung des Vollzugszwecks den Besitz von Gegenständen, welche die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung gefährden können. Derartige Gegenstände können entzogen und ggf. verwertet oder kostenpflichtig vernichtet werden, wenn sie nicht in Verwahrung genommen werden können. Neben dem

durch § 7 Absatz 5 ausgeschlossenen Kauf wird konsequenterweise auch der Besitz von Alkoholika und sonstiger Rauschmittel sowie rezept- und apothekenpflichtiger Arzneimittel untersagt.

Zu § 9 Raucherbereiche

Ungeachtet möglicher Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Rauchen, die allgemein bekannt sind und eigenverantwortlich bewertet werden müssen, enthält Absatz 1 mit der entsprechenden Anwendung von § 3 Absatz 4 Nichtrauchererschutzgesetz eine raucherfreundliche Regelung, wie sie aus dem Justizvollzug bekannt ist. Einer Änderung des Nichtrauchererschutzgesetzes, dessen Ausnahmebestimmung nach ihrem Wortlaut ausschließlich Justizvollzugsanstalten erfasst, bedarf es folglich nicht. Damit soll einer aus der Abschiebungshaft resultierenden besonderen Belastungssituation Rechnung getragen werden, jedoch ohne Beeinträchtigung Dritter (Absatz 2).

Zu § 10 Reinigung

Nach Absatz 1 soll die regelmäßige Reinigung der genannten Räumlichkeiten in Abwesenheit der Untergebrachten erfolgen; die Untergebrachten werden in Satz 2 verpflichtet, die jeweils zu säubernden Bereiche zu verlassen. Damit wird etwaigen Unstimmigkeiten zwischen Reinigungspersonal und Untergebrachten vorgebeugt, und die Reinigung kann ungestört und zügig durchgeführt werden.

Absatz 2 sieht aus hygienischen Gründen eine regelmäßige Überprüfung aller Räume - also auch der zur Unterbringung dienenden Zimmer - und der Einrichtungsgegenstände außerhalb der Nachtruhe vor. Auf diese Weise soll kontinuierlich ein hygienisch einwandfreier Zustand in der gesamten Einrichtung gewährleistet werden.

Zu § 11 Nachtruhe, Einschluss

Absatz 1 orientiert sich an den Festlegungen anderer Länder mit europarechtskompatiblen Abschiebungshafteinrichtungen. Eine vorgegebene Nachtruhe strukturiert den Tagesablauf in der Einrichtung und definiert ausreichende Ruhephasen für die Untergebrachten ohne Störungen durch Dritte.

Absatz 2 beinhaltet eine Pflicht zum Aufenthalt im jeweiligen Zimmer während der Nachtruhe und sieht - wie z. B. § 4 Absatz 2 der Gewahrsamsordnung Brandenburg - den Einschluss vor. Dies erscheint angesichts der umfangreichen Bewegungsfreiheit innerhalb der Einrichtung außerhalb der Nachtruhe zumutbar. Zudem lässt der Einschluss eine zweifelsfreie Feststellung der Anwesenheit aller Untergebrachten zu und ermöglicht es, während der Nachtruhe den Personaleinsatz in der Einrichtung zu

verringern. Soweit aus religiösen Gründen etwa während des Ramadans eine Nahrungsaufnahme nur während der Abend- bzw. Nachtstunden möglich ist, kann hierauf durch organisatorische Vorkehrungen Rücksicht genommen werden.

Zu § 12 Freizeit und Sport

Die in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung und zur sportlichen Betätigung innerhalb und außerhalb der Gebäude werden durch die räumlichen Gegebenheiten am Standort Büren begünstigt. Die Liegenschaft verfügt über Raumreserven, mit denen eine angemessene Freizeitgestaltung und sportliche Aktivitäten gewährleistet werden können. Die die Gebäude umgebenden Außenflächen, darunter ein eingezäunter Ballspielplatz, offerieren auch die Option sportlicher Betätigung unter freiem Himmel.

Das in Absatz 3 angesprochene Angebot von Spielen und handwerklich-künstlerischer Betätigung sowie von Druckerzeugnissen in verschiedenen Sprachen entspricht der früheren Praxis im Abschiebungshaftvollzug noch in der JVA Büren und soll in der neuen Einrichtung fortgeführt werden.

Mit diesem Angebot wird auch den Anforderungen des Art. 17 Absatz 3 der Rückführungsrichtlinie und des ähnlich lautenden Artikels 11 Absatz 2 Satz 4 der Aufnahme richtlinie entsprochen, wonach in Haft genommene Minderjährige Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen einschließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten erhalten müssen. Entsprechendes gilt für § 62a Abs. 3 AufenthG, der die Berücksichtigung alterstypischer Belange bei minderjährigen Abschiebungsgefangenen vorschreibt.

Zu § 13 Seelsorgliche Betreuung, Religionsausübung

Absatz 1 gewährt den Untergebrachten ein subjektives Recht auf Zulassung religiöser Betreuung. Dies schließt den Anspruch auf Kontakt zu einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger ihrer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft ein, der mit einer Besuchsmöglichkeit verbunden ist. Ein unmittelbares Recht auf Seelsorge können Untergebrachte aufgrund ihrer Mitgliedschaft nur gegenüber ihrer jeweiligen Religionsgemeinschaft geltend machen, nicht aber gegenüber der Einrichtung, da die religiöse Betreuung nicht Aufgabe des Landes, sondern der Kirchen und der religiösen Gemeinschaften ist.

Die Absätze 2 und 3 stellen sicher, dass Untergebrachte zur Ausübung des täglichen Glaubenslebens dienende grundlegende Schriften und Gegenstände besitzen dürfen.

Absatz 4 ergänzt dieses Recht durch die Verpflichtung zur Einrichtung einer ausreichenden Zahl von Räumen zur Religions- und Weltanschauungsausübung. Damit wird es zugleich den Kirchen und Religionsgemeinschaften gemäß Artikel 20

der Landesverfassung ermöglicht, gottesdienstliche Handlungen vorzunehmen und eine geordnete Seelsorge durchzuführen.

Absatz 5 formuliert ein Teilnahmerecht der Untergebrachten gegenüber der Einrichtung, an Gottesdiensten und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses in der Einrichtung teilzunehmen.

Absatz 6 eröffnet darüber hinaus die Möglichkeit zur Teilnahme an Veranstaltungen anderer Bekenntnisse, wenn deren Seelsorgerin oder Seelsorger zustimmt.

Absatz 7 sieht die Bestellung oder vertragliche Verpflichtung von Seelsorgerinnen und Seelsorgern im Einvernehmen mit der jeweiligen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft vor.

Ist die Zahl der Untergebrachten so gering, dass eine Seelsorge nach Absatz 7 nicht gerechtfertigt erscheint, hat die Einrichtung gemäß Absatz 8 die seelsorgliche Betreuung dieser Personen anderweitig zuzulassen.

Absatz 9 regelt die Unterstützung durch freie Seelsorgehelferinnen und Seelsorgehelfer und die Hinzuziehung externer Seelsorgerinnen und Seelsorger.

Zu § 14 Besuche

Da Besuche für die Aufrechterhaltung familiärer und sozialer Kontakte von herausragender Bedeutung und besonders geeignet sind, schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken, eröffnet Absatz 1 für Besuche ein breites tägliches Zeitfenster zwischen 9 und 19 Uhr. Eine ggf. zulässige zeitliche Begrenzung auf 90 Minuten ist an die Besuchsraumkapazität gekoppelt. Dass Besuche in Besuchsräumen und nicht in den Zimmern der Untergebrachten vorgesehen sind und die optische Beaufsichtigung von Besuchen zulässig ist, hat seinen Grund darin, dass mit der optischen Überwachung der Gefahr des Einbringens oder der Übergabe verbotener Gegenstände in die Einrichtung wirksam begegnet werden kann. Darüber hinausgehende akustisch-technische Überwachungsmaßnahmen oder Trennvorrichtungen sind in der Abschiebungshaft nicht vorgesehen.

Wegen der Bedeutung des Besuchsrechts sieht Absatz 2 eine Einschränkung nur aus Gründen der Sicherheit und aus schwerwiegenden Gründen der Ordnung der Einrichtung ausschließlich durch deren Leitung vor.

Absatz 3 ermöglicht es der Einrichtung, einen Besuch in aller Regel nach einer Abmahnung aufgrund eines Fehlverhaltens von Besuchern oder Untergebrachten abubrechen, das die Sicherheit oder in schwerwiegender Weise die Ordnung der Einrichtung gefährdet.

Absatz 4 Satz 1 begründet eine Ausweispflicht für Besucherinnen und Besucher, da deren Identität zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung feststellbar sein muss. Ausschließlich aus Gründen der Sicherheit muss zudem gemäß Satz 2 und 3 die Möglichkeit gegeben sein, eine Durchsuchung der Besucherinnen und Besucher sowie der von ihnen mitgebrachten Gegenstände auch mithilfe eines Metalldetektors vorzunehmen. Damit korrespondiert das Verbot in Satz

4, die dort genannten Gegenstände in die Besuchsräume mitzunehmen. Im Ergebnis sollen der Vollzugszweck nicht beeinträchtigt und Untergebrachte, Bedienstete und Besucher vor Verletzungen bewahrt werden. Vergleichbare Regelungen finden sich beispielsweise in § 7 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über den Abschiebungsgewahrsam im Land Berlin und § 6 des Abschiebungsgewahrsamsgesetzes Bremen.

Absatz 5 privilegiert in Satz 1 und 2 beauftragte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Organe der Rechtspflege sowie Angehörige der Konsularbehörden und Behördenvertreter bei ihren Besuchen in zeitlicher Hinsicht und bezüglich der - hier entfallenden - Beaufsichtigung. Darüber hinaus ist nach Satz 3 die Vertraulichkeit ihrer Gespräche zu gewährleisten. Vertraulichkeit genießen ebenfalls Gespräche der Untergebrachten mit Betreuungspersonen anerkannter Hilfsorganisationen für Flüchtlingshilfe. Satz 4 eröffnet für den in Satz 1 genannten Personenkreis die Möglichkeit, Taschen, Mobiltelefone und Mittel der Bürokommunikation mitzuführen. Satz 5 sieht die Ausweispflicht des Absatzes 4 auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vor. Gleiches gilt grundsätzlich für die Durchsuchung, wobei aber eine inhaltliche Überprüfung mitgeführter anwaltlicher Schriftstücke und sonstiger Unterlagen mit Blick auf eine effektive anwaltliche Interessensvertretung unzulässig ist.

Nach Absatz 6 kann den Angehörigen anerkannter Hilfsorganisationen mit Zustimmung der Untergebrachten gestattet werden, an Gesprächen mit Besucherinnen und Besuchern teilzunehmen. Im Sinne des Datenschutzes darf die Einrichtung Informationen über Untergebrachte nur mit deren schriftlicher Einwilligung an Dritte weitergeben.

Die hier vorgesehenen Besuchsmöglichkeiten tragen in ihrer Gesamtheit entsprechenden Vorgaben in Artikel 16 Absatz 2 der Rückführungsrichtlinie und in Artikel 10 Absatz 4 der Aufnahmerichtlinie Rechnung.

Zu § 15 Schriftverkehr, Pakete und Geschenke

Absatz 1 Satz 1 ermöglicht den Erhalt von Schriftstücken, Paketen und Geschenken und die Versendung von Schriftstücken und Paketen durch Untergebrachte im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten und stellt dies nicht unter Erlaubnisvorbehalt. Satz 2 steht in Verbindung mit § 8 Absatz 4, der den Besitz dort genannter Gegenstände und von Alkoholika, Rauschmitteln und Medikamenten untersagt.

Absatz 2 sieht die entsprechenden Sichtkontrollen vor, um den Regelungen des § 8 Absatz 4 und des Absatzes 1 Wirksamkeit zu verleihen. Derartige Sichtkontrollen sind auch Gegenstand etwa von § 7 Absatz 3 Satz 1 des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Brandenburg und § 9 Absatz 2 des Gesetzes über den Abschiebungsgewahrsam im Land Berlin.

Da die Wirkung von Sichtkontrollen beschränkt ist, macht Absatz 3 ausschließlich die Aushändigung eingehender Pakete und sonstiger Zuwendungen Dritter davon

abhängig, dass die Untergebrachten mit einer Überprüfung des Inhalts in ihrer Gegenwart einverstanden sind und der Empfang mit dem Unterbringungszweck vereinbar ist. Sollte die letzte Voraussetzung nicht erfüllt sein, ist vorrangig die Aufbewahrung oder Rückgabe der betroffenen Sache vorgesehen. Vergleichbare Regelungen enthalten z. B. § 9 Abs. 1 der Gewahrsamsordnung Brandenburg und Nr. 2.8.3 Absatz 4 der Gewahrsamsordnung Berlin.

Absatz 4 setzt für Überwachungen des Schrift- und Paketverkehrs, die über die Sichtkontrolle und Inhaltsprüfung eingehender Pakete und Zuwendungen Dritter hinausgehen, im Sinne der Verhältnismäßigkeit einen konkreten Verdacht auf Gefährdung der Sicherheit der Einrichtung oder einer Person voraus.

Absatz 5 privilegiert den Schriftwechsel und vergleichbare Kommunikationsformen mit beauftragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und nimmt sie von der Überwachung aus. Entsprechendes gilt insbesondere für den Kontakt zu Parlamenten und Institutionen der Europäischen Union und der Vereinten Nationen sowie zu konsularischen Vertretungen des Heimatslands, im Übrigen auch für Gerichte und Behörden sowie Integrations-, Ausländer- und Datenschutzbeauftragte auf Bundes- und Landesebene.

Zu § 16 Telefonie, Telekommunikation

Absatz 1 gewährt im Sinne möglichst ungehinderter Kontakte zur Außenwelt das Recht auf die Nutzung der in allen Unterbringungsbereichen der Einrichtung vorhandenen Festnetztelefone und anderer in der Einrichtung vorhandener Formen der Telekommunikation auf eigene Kosten.

Im Sinne eines sicheren und geordneten Einrichtungsbetriebs und des Persönlichkeitsschutzes anderer Untergebrachter sowie von Bediensteten und Besuchern der Einrichtung erlaubt Absatz 2 den Gebrauch eigener Mobiltelefone ohne Kamerafunktion und ohne Internetzugang.

Absatz 3 soll eine Kontaktaufnahme zu den dort genannten externen Stellen ermöglichen, auch wenn Untergebrachten die hierfür erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung stehen.

Zu § 17 Bezug von Zeitungen, Mediennutzung

Zur Erfüllung ihres Informationsbedürfnisses haben Untergebrachte nach Absatz 1 Satz 1 Anspruch darauf, auf eigene Kosten Zeitungen und andere Druckerzeugnisse über die Einrichtung zu beziehen. Auch hierdurch sollen die durch den Freiheitsentzug verursachten Einschränkungen begrenzt werden. Der Bezug über die Einrichtung soll verhindern, dass Publikationen, deren Inhalt den Unterbringungszweck oder die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährden kann oder deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, in die Einrichtung gelangen. Satz 2 regelt den Zugang zu Rundfunk- und Fernsehangeboten. Ein

Anspruch auf kostenlosen Empfang sogenannter privater Bezahlender besteht nicht.

Absatz 2 ermöglicht die Verwendung eigener Empfangsgeräte in den Zimmern der Unterbrachten. Auf diese Weise können Unterbrachte das von ihnen bevorzugte Programm allein auswählen und konsumieren.

Absatz 3 soll sicherstellen, dass sich Unterbrachte auch beim Rundfunk- und Fernsehempfang nicht gegenseitig stören. Einen wichtigen Beitrag hierzu leistet die Einzelunterbringung.

Absatz 4 eröffnet die Möglichkeit zur Internetnutzung an einrichtungseigenen Computern unter Aufsicht. Ein uneingeschränkter Internetzugang ohne Aufsicht ist angesichts auch mit dem Vollzugszweck nicht vereinbarer Internetinhalte bzw. -nutzung nicht vorgesehen.

Absatz 5 ermöglicht die Beschränkung der Rechte aus den Absätzen 1, 2 und 4, wenn zu befürchten ist, dass hieraus eine Gefährdung des Unterbringungszwecks oder der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung resultiert.

Zu § 18 Verhaltensregeln

Absatz 1 will das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung auch durch die Pflicht der Unterbrachten gewährleisten, Anordnungen des Aufsichtspersonals nachzukommen. Diese Wohlverhaltenspflicht ist zur Aufrechterhaltung eines geregelten Betriebs der Einrichtung unverzichtbar. Unterbrachte dürfen danach die Befolgung von Anordnungen nicht verweigern, weil sie andere Maßnahmen für angemessener oder sachdienlicher halten. Die Möglichkeit etwa einer nachträglichen Beschwerde bleibt davon unberührt.

Absatz 2 verpflichtet die Unterbrachten, die Tageseinteilung in der Einrichtung zu beachten. Hierzu gehört namentlich die Nachtruhe. Die Einhaltung der insoweit vorhandenen Regeln erlaubt einen schonenden Verlauf der Abschiebungshaft und vermeidet hoheitliche Eingriffsmaßnahmen während der Unterbringung.

Zu § 19 Durchsuchung

Wenn die Sicherheit des in der Einrichtung tätigen Personals und der dort Unterbrachten sowie die Verhinderung von Eigen- oder Fremdgefährdungen es erfordert, sieht die in Absatz 1 enthaltene Ermächtigungsgrundlage die Durchsuchung der Unterbrachten, ihrer Sachen und ihrer Zimmer vor. Eine vergleichbare Regelung enthält § 11 Absatz 4 des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Brandenburg. § 10 Absatz 3 des Gesetzes über den Abschiebungsgewahrsam im Land Berlin verweist für Angelegenheiten der Sicherheit und Ordnung auf die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes. Die Untersuchung von Körperöffnungen ist anlässlich des Vollzuges von Abschiebungshaft in Nordrhein-Westfalen nicht vorgesehen.

Absatz 2 gibt zur Wahrung der Menschenwürde die Durchsuchung von Männern durch männliche Bedienstete und die Durchsuchung von Frauen durch weibliche Bedienstete, jeweils in einem abgeschirmten Bereich, vor.

Absatz 3 schreibt im Sinne von Sicherheit, Sorgfalt und wechselseitiger Kontrolle bei der Durchsuchung von Zimmern und Sachen die Mitwirkung von mindestens zwei Bediensteten vor.

Nach Absatz 4 sind den Untergebrachten Durchsuchungen und die sie auslösenden Gründe zu erklären. Außerdem besteht eine Dokumentationspflicht, um eine spätere Überprüfung zu erleichtern.

Zu § 20 Besondere Sicherungsmaßnahmen

Die Vorschrift enthält eine abschließende Aufzählung der in der Abschiebungshaft zulässigen sechs besonderen Sicherungsmaßnahmen, die nur bei Vorliegen der jeweils gesetzlich definierten Voraussetzungen angeordnet werden dürfen. Auch andere Länder mit europarechtskompatiblen Abschiebungshaftvollzugsanstalten sehen derartige Maßnahmen entweder spezialgesetzlich vor (vgl. § 11 Absatz 5 des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Brandenburg) oder kennen auf dem Gebiet von Sicherheit und Ordnung Verweisungen auf strafvollzugsrechtliche Bestimmungen (so § 10 Absatz 3 des Gesetzes über den Abschiebungsgewahrsam im Land Berlin; vgl. auch § 5 Absatz 2 des Landesaufnahmegesetzes Rheinland-Pfalz).

Besondere Sicherungsmaßnahmen dienen nicht der repressiven Durchsetzung zuvor getroffener Anordnungen, sondern präventiv der Abwehr konkreter Gefahren, die von Untergebrachten ausgehen, wie Entweichung, Gewalt gegen Personen oder Sachen bis hin zu Selbstverletzung oder -tötung. Angesichts ihres präventiven Charakters ist der Einsatz besonderer Sicherungsmaßnahmen zu Straf- oder Disziplinierungszwecken unzulässig.

Zu § 21 Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum

Nach Absatz 1 Satz 1 setzt die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände voraus, dass nach dem Verhalten von Untergebrachten oder aufgrund ihres seelischen Zustands in erhöhtem Maß die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder der Selbstverletzung besteht und mildere Mittel nicht ausreichen. Satz 2 erlaubt die Maßnahme auch in Fällen, in denen die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Sicherheit oder Ordnung nicht anders abwendbar ist. Grundsätzlich besteht eine Anlehnung an die Voraussetzungen des § 69 Absatz 1 und 3 Strafvollzugsgesetz NRW. § 11 Absatz 5 des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Brandenburg lässt die Maßnahme zu, wenn die Mittel der Abschiebungshafteinrichtung zur Sicherung des Abschiebungshäftlings nicht

ausreichen. Die Maßnahme kann grundsätzlich nur durch die Leitung der Einrichtung angeordnet werden.

Absatz 2 definiert als Relevanzschwelle für eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde eine Unterbringungsdauer von mehr als 24 Stunden. Die Aufsichtsbehörde wird auf diese Weise in die Lage versetzt, die Erforderlichkeit der Maßnahme einer eigenen Bewertung zu unterziehen und gegebenenfalls aufsichtlich einzugreifen.

Absatz 3 sieht unter Berücksichtigung der speziellen Situation, die zu einer Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum führt, während dieser Unterbringung in besonderem Maße eine ärztliche und psychologische Betreuung und eine kontinuierliche Beobachtung des dort Untergebrachten vor. Beobachtung bedeutet visuelle Wahrnehmung und nicht akustische Überwachung.

Eine ununterbrochene Beobachtung mittels Videotechnik ist im Sinne der Verhältnismäßigkeit nach Absatz 4 nur in Fällen erlaubt, in denen sie zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren für das Leben oder gegenwärtiger erheblicher Gefahren für die Gesundheit des Untergebrachten oder Dritten erforderlich ist. Dabei sind die Persönlichkeitsrechte und die Würde der Untergebrachten durch geeignete Maßnahmen wie ggf. die Verpixelung der Bildschirmwiedergabe im Bereich der Intimsphäre zu achten, um die Persönlichkeitsrechte nicht mehr als unbedingt nötig zu beeinträchtigen.

Satz 3 sieht einen Hinweis vor, der Untergebrachte über eine in Betrieb befindliche Videobeobachtung informiert.

Zu § 22 Fesselung, Fixierung

Absatz 1 besagt, dass die Leitung der Einrichtung nur unter den Voraussetzungen des § 21 Absatz 1 Satz 1 - nach dem Verhalten von Untergebrachten oder aufgrund ihres seelischen Zustands besteht in erhöhtem Maß die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder der Selbstverletzung und mildere Mittel reichen nicht aus - die Fesselung oder Fixierung verfügen darf.

Absatz 2 bestimmt, dass regelmäßig nur alternativ eine Fesselung von Händen oder Füßen in Betracht kommt und sowohl bei der Fesselung als auch bei der Fixierung schonend vorzugehen ist. Damit soll auch eine durch Fesselung oder Fixierung unwürdige Körperhaltung verhindert werden.

Absatz 3 knüpft die Fortdauer von Fesselung oder Fixierung an das Fortbestehen der Gefahr und gibt die Berücksichtigung milderer Mittel vor.

Wegen der bei einer Fixierung nicht auszuschließenden Risiken schreibt Absatz 4 eine ständige Beobachtung in unmittelbarem Sichtkontakt vor, wie dies auch bei § 11 Absatz 6 Satz 5 des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Brandenburg gegeben ist.

Absatz 5 ermöglicht eine Fesselung während der Ausführung, um ein Entweichen zu verhindern. Außerhalb der Einrichtung ist die Gefahr der Entweichung typischerweise allein aufgrund der äußeren Umstände erhöht. Daher ist für diese Situation eine

gesonderte Ermächtigungsnorm vorgesehen, die keine konkreten Anzeichen für eine erhöhte Gefahr verlangt.

Zu § 23 Verlegung in einen anderen Gewahrsamstrakt, Beobachtung während des Einschlusses

Die Verlegung in einen anderen Gewahrsamstrakt ist unter den Voraussetzungen des § 21 Absatz Satz 1 oder 2 auf Veranlassung der Leitung der Einrichtung möglich, die Beobachtung während des nächtlichen Einschlusses nur unter den strengeren Vorgaben des § 21 Absatz 1 Satz 1. Es handelt sich um im Verhältnis zur Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum mildere Mittel.

Zu § 24 Gefahr im Verzug

Wenn die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen nach den §§ 21 bis 23 keinen Aufschub duldet und die Verletzung geschützter Rechtsgüter nicht anders zu vermeiden ist, erlaubt Satz 1 die Anordnung durch andere Bedienstete der Einrichtung. Gemäß Satz 2 ist in einem derartigen Fall die Entscheidung der Leitung unverzüglich nachzuholen.

Zu § 25 Erläuterung und Dokumentation besonderer Sicherungsmaßnahmen

Satz 1 sieht vor, dass den betroffenen Untergebrachten deren Rechte erheblich berührende besondere Sicherungsmaßnahmen erläutert werden sollen. Die Erläuterung hat grundsätzlich zusammen mit der Anordnung zu erfolgen. Die Sätze 2 und 3 ermöglichen eine Nachholung der Erläuterung in Fällen der Eigen- oder Fremdgefährdung und bei einer erheblichen Störung der Sicherheit der Einrichtung. Satz 4 verlangt angesichts der Bedeutung der Eingriffe in grundsätzlich geschützte Rechtspositionen die Dokumentation von Anordnung, Dauer und Verlauf der besonderen Sicherungsmaßnahmen.

Zu § 26 Unmittelbarer Zwang

Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen. Durch die Verweisung auf Abschnitt 13 des Strafvollzugsgesetzes NRW ist sichergestellt, dass unmittelbarer Zwang nur zur Durchsetzung rechtmäßiger Maßnahmen und zudem als letztes Mittel eingesetzt werden kann (vgl. § 73 Absatz 1 Strafvollzugsgesetz NRW). Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einschließlich einer Folgenabwägung und die Pflicht zur vorherigen Androhung unmittelbaren Zwangs sind im Strafvollzugsgesetz NRW

ausdrücklich erwähnt (§§ 74 und 75). Die Anwendung unmittelbaren Zwangs ist Bediensteten der Einrichtung (Hoheitsträgern) vorbehalten.

Zu § 27 Schusswaffenverbot

Ähnlich der Regelung in § 11 Absatz 7 des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Brandenburg und anders als im Justizvollzug gilt in Nordrhein-Westfalen für die Durchführung der Abschiebungshaft das in dieser Norm spezialgesetzlich geregelte Schusswaffenverbot. Dies schließt allerdings einen Schusswaffengebrauch durch Polizeivollzugsbeamte etwa anlässlich einer Geiselnahme in der Einrichtung auf der Grundlage der insoweit einschlägigen Vorschriften nicht aus.

Zu § 28 Medizinische Versorgung

Die nach Absatz 1 Satz 1 zu gewährende medizinische Versorgung der Untergebrachten richtet sich insbesondere nach den Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes. Sie wird gemäß Satz 2 vorrangig durch den für die Einrichtung bestellten medizinisch-ärztlichen Dienst gewährleistet. Für Kriseninterventionen und Intensivbetreuungen ist in Satz 3 die Heranziehung externer Fachkräfte vorgesehen. Im Hinblick auf die Anforderungen des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) vom 17. Dezember 1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2011 (GV. NRW. S. 587), sollte die Ärztin oder der Arzt auch in Eilfällen im Gebiet der Psychiatrie und Psychotherapie weitergebildet oder erfahren sein. Mit der Formulierung „grundsätzlich“ wird Ausnahmesituationen Rechnung getragen, in denen keine entsprechende Ärztin oder kein entsprechender Arzt verfügbar ist. Bei Verdacht ansteckender Krankheiten sind die Betroffenen laut Satz 4 zu isolieren.

Erfordert die sachgemäße Behandlung eine Vorstellung bei einer Fachärztin oder einem Facharzt außerhalb der Einrichtung, ist dies nach Absatz 2 zu veranlassen.

Absatz 3 regelt eine erforderlich werdende Behandlung oder Beobachtung in einem Krankenhaus und ordnet eine Unterrichtung der zuständigen Ausländer- oder Polizeibehörde an, wenn dort die Bewachung nicht aufrechterhalten werden kann.

Absatz 4 soll die Erstversorgung mit Arzneimitteln im Zielstaat gewährleisten und regelt die Kooperation zwischen Einrichtung und jeweiligem Abholteam, das außerdem über für die Rückführung wesentliche medizinische Vorkommnisse während der Abschiebungshaft in angemessenem Umfang zu informieren ist, um der Situation der Betroffenen auch insoweit gerecht werden zu können.

Absatz 5 trägt dem Interesse der Untergebrachten an Berichten des ärztlich-medizinischen Dienstes Rechnung und sieht unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht die Aushändigung einer Abschrift bei Verlassen der Einrichtung ausschließlich an den oder die Untergebrachte vor.

Zu § 29 Beschwerderecht

In dem ähnlich wie in Brandenburg (§ 10 Abschiebungshaftvollzugsgesetz), Berlin (§ 12 des Gesetzes für den Abschiebungsgewahrsam im Land Berlin) und Bremen (§ 11 Absatz 1 Abschiebungsgewahrsamsgesetz) ausgestalteten Beschwerdeverfahren sieht Absatz 1 vor, dass sich Untergebrachte mit ihren Wünschen, Anregungen und Beschwerden an die Leitung der Einrichtung wenden können. Die Leitung hat hierfür auch eine wöchentliche Sprechstunde einzurichten, deren Zeitpunkt und Ort sie den Untergebrachten bekannt gibt. In der Sprechstunde sind Untergebrachte auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Rechtsweges hinzuweisen. Das Beschwerderecht lässt etwaige anderweitige Rechtsschutzmöglichkeiten unberührt. Absatz 2 sieht mit Rücksicht auf die häufig kurze Verweildauer der Untergebrachten in der Einrichtung eine unverzügliche Vorlage schriftlicher Beschwerden an die Leitung und deren bevorzugte Bearbeitung vor. Das Prüfungsergebnis ist den Untergebrachten bekannt zu geben und zu erläutern, bei schriftlichen Beschwerden ist eine schriftliche Bekanntgabe anzubieten. Absatz 3 begründet eine Dokumentationspflicht für Beschwerden.

Zu § 30 Beirat

Wie auch in Brandenburg, Berlin, Bremen und Rheinland-Pfalz wird ein Beirat Abschiebungshaft gesetzlich etabliert, der nach Absatz 1 die Aufgabe hat, gestalterisch und betreuend im Vollzug mitzuwirken. Untergebrachte können ihre Beschwerden auch an den Beirat richten.

Absatz 2 regelt die Amtsperiode des Beirats in Anlehnung an die Wahlperiode des Landtags.

Absatz 3 trifft Aussagen zur Zusammensetzung des Beirats, der aktuell maximal 12 Mitglieder umfasst. Davon entfallen 5 Mitglieder auf die derzeit im Landtag vertretenen Fraktionen, je 1 Mitglied auf die katholische und die evangelische Kirche sowie die Stadt Büren. Die Träger der Freien Wohlfahrtspflege und die anerkannten Hilfs- und Unterstützungsorganisationen der Flüchtlingshilfe benennen jeweils 2 Mitglieder.

Nach Absatz 4 werden die Beiratsmitglieder wie anderenorts von dem für Inneres zuständigen Ministerium bestellt.

Die Absätze 5 bis 7 treffen Festlegungen zur inneren Organisation des Beirats.

Absatz 8 räumt den Beiratsmitgliedern ein Besichtigungs- und Unterrichtsrecht ein. Außerdem können sie die Untergebrachten während des Tagesdienstes unangemeldet aufsuchen. Aussprache und Schriftwechsel von Beiratsmitgliedern werden nicht überwacht.

Absatz 9 legt der Leitung der Einrichtung bestimmte Verpflichtungen gegenüber dem Beirat auf und schreibt insbesondere die Verschwiegenheitspflicht von Beiratsmitgliedern auch nach dem Ende ihrer Mitgliedschaft fest.

Absatz 10 enthält eine Unterrichtungspflicht für die Leitung der Einrichtung gegenüber dem Beirat bei besonderen Vorkommnissen.

Nach Absatz 11 sind die Untergebrachten über die Mitglieder des Beirats und über die Möglichkeit zu informieren, sich mit Wünschen, Anregungen und Beanstandungen an den Beirat zu wenden.

Absatz 12 sieht mindestens halbjährlich Besprechungen des für Inneres zuständigen Ministeriums mit dem Beirat vor, der jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit erstattet.

Absatz 13 definiert die Mitgliedschaft im Beirat Abschiebungshaft als ehrenamtliche Tätigkeit und regelt die Entschädigung und die Unfallversicherung der Beiratsmitglieder.

Zu § 31 Dokumentation, Akteneinsicht

Im Sinne von Transparenz und Nachprüfbarkeit sind nach Absatz 1 neben der Durchsuchung nach § 18 und den besonderen Sicherungsmaßnahmen gemäß §§ 19 bis 22 auch der sonstige Aufenthalt der Untergebrachten in der Einrichtung zu dokumentieren.

Absatz 2 räumt Untergebrachten und von ihnen bevollmächtigten Personen das Recht ein, diese Dokumentation in Gegenwart von Bediensteten der Einrichtung einzusehen.

Zu § 32 Ausführungsbestimmungen

Die Vorschrift enthält eine Verordnungsermächtigung für das für Inneres zuständige Ministerium, um ergänzend untergesetzlichem Regelungsbedarf Rechnung tragen zu können. Dies betrifft beispielsweise nachrangige Einzelheiten zur Unterbringung, wie die Möglichkeit zur wohnlichen Gestaltung der Zimmer und die Pflicht zu deren Sauberhaltung, oder auch das Bereithalten von Artikeln der Körperhygiene durch die Einrichtung. Verordnungsermächtigungen entsprechend der Rechtspraxis auch in anderen Ländern.

Zu § 33 Einschränkung von Grundrechten

Das Zitiergebot ergibt sich aus Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes.

Zu § 34 Dienstrechtliche Bestimmungen

Das Gesetz über den Vollzug der Abschiebungshaft in Nordrhein-Westfalen vom 5. Mai 2015 (GV. NRW. S. 424) hat die Voraussetzungen geschaffen,

Abschiebungshaft im Geschäftsbereich des originär zuständigen MIK anstelle der früheren Amtshilfe durch das Justizministerium zu vollziehen. Zur Wahrnehmung der Aufgabe können insbesondere in der früheren Justizvollzugsanstalt Büren beschäftigte Justizvollzugsbeamte in den Geschäftsbereich des MIK versetzt werden. Hierzu wird im Geschäftsbereich des MIK eine neue Abschiebungshaftvollzugslaufbahn für den mittleren Dienst eingerichtet werden. § 34 gewährleistet, dass die bisherigen, aber auch die zukünftigen Beschäftigten dieser neuen Laufbahn bei vergleichbaren Anforderungen eine gleichgestellte Rechtsstellung zu den Justizvollzugsbeamtinnen und Justizvollzugsbeamten in Bezug auf die Anhebung des Eingangsamtes nach A 7 und auf die Anhebung der Beförderungssämter bis zur Besoldungsgruppe A 11 für leitende Funktionen erhalten.

Zu Artikel 2 Gesetz zur Änderung des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Angesichts vergleichbarer Belastung des Vollzugsdienstes in Abschiebungshafteinrichtungen mit dem Justizvollzugsdienst in Strafanstalten sollen die besondere Altersgrenze von 62 Lebensjahren und die Möglichkeit des vorzeitigen Ruhestandes mit Vollendung des 60. Lebensjahres auch für die Bediensteten des Abschiebungshaftvollzuges gelten. Die Gleichbehandlung wird nunmehr über Artikel 2 dieses Gesetzes durch die Einfügung eines neuen § 118a in das Landesbeamtengesetz NRW sichergestellt.

Zu Artikel 3 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Abschiebungshaft wird in Nordrhein-Westfalen derzeit ausschließlich in der Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige in Büren vollzogen, die Bestandteil der Bezirksregierung Detmold ist (Dezernat 29). Die Bezirksregierung Detmold soll deshalb während des Abschiebungshaftvollzuges gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 auch die zuständige Behörde für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes sein. Der gemäß § 3 Abs. 1 S. 6 AsylbLG aktueller Fassung an Leistungsberechtigte zu zahlende sogenannte Bargeldbedarf (Regelbedarf) ist auf der Grundlage der nach § 28 Abs. 3 SGB XII zuletzt durchgeführten Sonderauswertung der Einkommen- und Verbrauchsstichprobe zu ermitteln und wurde zuletzt ab dem 01.01.2015 angepasst; er beläuft sich derzeit gerundet auf monatlich 143 €. Der individuelle Bargeldbedarf nach § 3 Abs. 1 AsylbLG kann für in Abschiebungshaft genommene Leistungsberechtigte durch die zuständige Behörde festgelegt werden, wenn der Bedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt ist. Die Höhe des Bedarfes hängt im Einzelnen davon ab, in welchem Umfang unentgeltliche Sachleistungen, die bei der

Ermittlung des Bargeldbedarfes berücksichtigt wurden, durch die Unterbringungseinrichtung erbracht werden. Es ist deshalb sachgerecht, die Aufgabe der Bedarfsermittlung der für den Betrieb der Unterbringungseinrichtung zuständigen Bezirksregierung zu übertragen.

Zu Artikel 4 Inkrafttreten

Da das aktuell gültige Abschiebungshaftvollzugsgesetz vom 5. Mai 2015 am 31.12.2015 außer Kraft tritt, ist das Inkrafttreten der neuen Regelungen im Sinne eines lückenlosen Anschlusses für den 01.01.2016 vorgesehen.